



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 3

146. Jahrgang

Köln, den 1. März 2006

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 66 Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2006 49

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 67 Fastenhirtenbrief 2006 51

Nr. 68 Änderung der Beihilfeordnung für Priester 53

Nr. 69 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln 53

Nr. 70 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) 54

Nr. 71 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 55

Nr. 72 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V. (KODA-KBwDK) 56

Nr. 73 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Köln (KDO-Schulen) 57

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 74 Jahrestag der Wahl des Heiligen Vaters 62

Nr. 75 Weihe der Heiligen Öle-Chrisam-Messe 62

Nr. 76 Wahl zum Diakonenrat im Erzbistum Köln 63

Nr. 77 Sachkostenpauschalen für Tageseinrichtungen für Kinder in NRW 63

Nr. 78 Kurzinformation zur Änderung der Beihilfeordnung für Priester 63

Personalia

Nr. 79 Personalchronik 63

Nr. 80 Zu besetzende Pfarrerstellen 66

Nr. 81 Offene Stellen für Pastorale Dienste 66

Pontifikalhandlungen

Nr. 82 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe 66

Weitere Mitteilungen

Nr. 83 Bildungsveranstaltungen zur Misereor-Fastenaktion 2006 70

Nr. 84 Exerzitien 70

Nr. 85 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste 71

Nr. 86 Unio Apostolica 72

Nr. 87 Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg 72

Nr. 88 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten 72

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 66 Botschaft von Papst Benedikt XVI. für die Fastenzeit 2006

„Als Jesus die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen“ (Mt 9,36)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Österliche Bußzeit ist besonders geeignet, sich innerlich zu dem aufzumachen, der die Quelle des Erbarmens ist. Es ist ein pilgern, bei dem Er selbst uns durch die Wüste unserer Armut begleitet, und uns Kraft gibt auf dem Weg zur tiefen Osterfreude. Gott behütet und stärkt uns auch in der „finsternen Schlucht“, von welcher der Psalmist (Ps 23,4) spricht, während der Versucher uns einflüstert, zu verzagen oder irrig auf das Werk unserer Hände zu hoffen. Ja, auch heute hört der Herr den Schrei der Vielen, die nach Freude, nach Frieden, nach Liebe hungern. Sie fühlen sich verlassen wie eh und je. Aber Gott erlaubt nicht, dass die Finsternis des Schreckens grenzenlos herrsche inmitten des jammervollen Elends, der Verlassenheit, der Gewalt und des Hungers, von denen unterschiedslos alte Menschen, Erwachsene und Kinder betroffen sind. Wie mein geliebter Vorgänger Jo-

hannes Paul II. geschrieben hat, gibt es in der Tat eine „von Gott gesetzte Grenze für das Böse“, nämlich seine Barmherzigkeit (in *Identität und Erinnerung*, 28 ff; 74 ff). All das hat mich veranlasst, das Wort des Evangeliums „Als Jesus die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen“ (Mt 9,36) an den Anfang dieser Botschaft zu stellen. In seinem Lichte möchte ich bei einer viel diskutierten Frage unserer Zeit innehalten, bei der Frage der Entwicklung.

Auch heute ist Jesus bewegt und schaut auf die Menschen und Völker. Er schaut sie an im Bewusstsein, dass der göttliche „Plan“ sie zum Heile ruft. Jesus kennt die Hindernisse, die diesem Plan entgegenstehen, und hat mit den vielen Mitleid: Er ist entschlossen, sie vor den Wölfen zu verteidigen selbst um den Preis seines Lebens. Mit solchem „Blick“ umfasst Jesus die Einzelnen wie die Vielen und vertraut alle dem Vater an, indem er sich selbst als Sühneopfer hingibt.

Von dieser österlichen Wahrheit erleuchtet, weiß die Kirche, dass für die Förderung einer vollen Entwicklung unser „Blick“ an dem Jesu Maß nehmen muss. Die Antwort auf die materiellen und sozialen Bedürfnisse der Menschen kann nämlich keineswegs von der Erfüllung der tiefen Sehnsucht ihrer Herzen getrennt werden. Dies ist in unserer Zeit großer Veränderungen

umso mehr herauszustellen, je stärker wir unsere lebendige und unerlässliche Verantwortung für die Armen der Welt spüren. Bereits mein verehrter Vorgänger Paul VI. bezeichnete die Unterentwicklung mit ihren schlimmen Folgen als einen Entzug von Menschlichkeit. In diesem Sinne beklagte er in der Enzyklika *Populorum Progressio* „die materiellen Nöte derer, denen das Existenzminimum fehlt; ... die sittliche Not derer, die vom Egoismus zerfressen sind. ... die Züge der Gewalt, die im Missbrauch des Besitzes oder der Macht ihren Grund haben, in der Ausbeutung der Arbeiter, in ungerechtem Geschäftsgebaren“ (Nr. 21). Als Gegenmittel dieser Übel empfahl Paul VI. nicht nur „das deutlichere Wissen um die Würde des Menschen, das Ausrichten auf den Geist der Armut, die Zusammenarbeit zum Wohle aller, der Wille zum Frieden“, sondern auch „die Anerkennung letzter Werte vonseiten des Menschen und die Anerkennung Gottes, ihrer Quelle und ihres Zieles“ (ebd.). In diesem Sinne zögerte der Papst nicht zu versichern, dass „endlich vor allem der Glaube“ zählt. „Gottes Gabe, angenommen durch des Menschen guten Willen, und die Einheit in der Liebe Christi“ (ebd.). Der „Blick“ Jesu gebietet uns also die echten Gehalte jenes „Humanismus im Vollsinn des Wortes“ hervorzuheben, der – wieder nach den Worten Pauls VI. – in der „umfassende Entwicklung des ganzen Menschen und der ganzen Menschheit“ besteht (ebd. Nr. 42). Darum ist der erste Beitrag der Kirche zur Entwicklung des Menschen und der Völker nicht die Bereitstellung materieller Mittel oder technischer Lösungen, sondern die Verkündigung der Wahrheit Christi, welche die Gewissen erzieht und die authentische Würde der menschlichen Person wie der Arbeit lehrt, und zudem eine Kultur fördert, die auf alle echten Fragen der Menschen antwortet.

Angesichts der schrecklichen Herausforderungen der Armut vieler Menschen stehen die Gleichgültigkeit und die Verschlossenheit im eigenen Egoismus in unerträglichem Gegensatz zum „Blick“ Christi. Fasten und Almosen, welche die Kirche zusammen mit dem Gebet in besonderer Weise in der Fastenzeit empfiehlt, sind eine günstige Gelegenheit, eins zu werden mit dem „Blick“ Christi. Die Beispiele der Heiligen und die vielen Erfahrungen der Mission, welche die Geschichte der Kirche kennzeichnen, sind kostbare Verweise darauf, wie Entwicklung zu fördern ist. Auch in der heutigen Zeit globaler gegenseitiger Abhängigkeit kann man feststellen, dass die Hingabe seiner selbst an den anderen, in der sich die Liebe ausdrückt, durch kein ökonomisches, soziales oder politisches Projekt ersetzt werden kann. Wer nach dieser Logik des Evangeliums tätig ist, lebt den Glauben als Freundschaft mit dem menschengewordenen Gott und nimmt sich – wie ER – der materiellen und geistlichen Nöte des Nächsten an. Er erschaut ihn als unmessbares Ge-

heimnis, das unbegrenzter Sorge und Aufmerksamkeit würdig ist. Er weiß, wer nicht Gott gibt, gibt zu wenig – wie die selige Theresa von Kalkutta sagte: „Die erste Armut der Völker ist es, dass sie Christus nicht kennen“. Darum gilt es, Gott im barmherzigen Antlitz Christi zu finden; ohne diese Perspektive baut eine Völkergemeinschaft nicht auf festen Grund.

Durch dem Hl. Geiste gehorsame Männer und Frauen sind in der Kirche viele Werke der Nächstenliebe entstanden. Sie haben die Entwicklung von Krankenhäusern, Universitäten, berufsbildenden Schulen oder Mikrounternehmen gefördert. Sie stifteten diese Werke, weil sie von der Botschaft des Evangeliums bewegt waren: Viel früher als andere Formen der Gesellschaft haben sie die echte Sorge um den Menschen unter Beweis gestellt. Diese Initiativen geben noch heute einen Weg an, der die Welt zu einer Globalisierung führen kann, die um das wahre Wohl des Menschen kreist und so zu authentischem Frieden führt. Zusammen mit Jesu Mitleid für die vielen sieht die Kirche es auch heute als ihre ureigene Aufgabe an, die Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und Finanzen zu bitten, eine Entwicklung zu fördern, die die Würde jedes Menschen beachtet. Eine wichtige Bewährung dieser Anstrengung zeigt sich in wirklicher Religionsfreiheit – nicht nur als Möglichkeit für die Verkündigung und Feier des Christusgeheimnisses, sondern auch als Freiraum an einer von der Nächstenliebe bestimmten Welt mitzubauen. Solchem Bemühen dient es auch, wenn die zentrale Rolle beachtet wird, die die echten religiösen Werte im Leben des Menschen haben, sobald es um die Antwort auf seine tiefsten Fragen geht und um die ethische Verantwortung auf persönlicher und sozialer Ebene. Anhand dieser Kriterien lernen die Christen auch, mit Weisheit Regierungsprogramme zu beurteilen.

Wir können unsere Augen nicht verschließen vor den Irrtümern, die im Laufe der Geschichte von vielen begangen worden sind, die sich Jünger Jesu nannten. Von schweren Problemen bedrängt haben sie nicht selten gedacht, man müsse zuerst die Erde verbessern und dann an den Himmel denken. Es gab die Versuchung, angesichts drückender Zwänge zu meinen, man müsse zuerst die äußeren Strukturen verändern. Für manche wandelte sich so das Christentum in Moralismus, und der Glauben wurde durch das Tun ersetzt. Zurecht bemerkte mein Vorgänger ehrwürdigen Gedenkens, Johannes Paul II.: „Die Versuchung heute besteht darin, das Christentum auf eine rein menschliche Weisheit zu reduzieren, gleichsam als Lehre des guten Lebens. In einer stark säkularisierten Welt ist ‚nach und nach eine Säkularisierung des Heiles‘ eingetreten, für die man gewiss zugunsten des Menschen kämpft, aber eines Menschen, der halbiert und allein auf die horizontale Dimension beschränkt ist. Wir un-

sererseits wissen, dass Jesus gekommen ist, um das umfassende Heil zu bringen“ (Enzyklika *Redemptoris missio*, 11).

Gerade zu diesem ganzheitlichen Heil möchte uns die Fastenzeit führen angesichts des Sieges Christi über alles Böse, das den Menschen unterdrückt. In der Hinwendung zum göttlichen Lehrer, in der Bekehrung zu Ihm, in der Erfahrung seiner Barmherzigkeit durch das Sakrament der Versöhnung werden wir eines „Blkckes“ inne, der uns in der Tiefe anschaut und prüft; er kann der großen Zahl und jedem einzelnen von uns wieder aufhelfen. Er lässt allen, die sich nicht in Skepsis verschließen, neu Vertrauen und einen Schimmer der ewigen Seligkeit aufleuchten. Selbst wenn der Hass

zu herrschen scheint, so lässt es der Herr doch bereits in unserem Äon nicht an hellen Zeugnissen seiner Liebe fehlen. Maria, „der lebendigen Quelle der Hoffnung“ (Dante Alighieri, *Paradiso*, XXXIII, 12), vertraue ich unseren Weg durch die Fastenzeit an, auf dass sie uns zu ihrem Sohn führe. Ihr vertraue ich besonders die vielen an, die noch heute Armut erleiden und nach Hilfe, Halt und Verständnis rufen. Somit erteile ich allen den besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 29. September 2005

Benedikt XVI.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 67 Fastenhirtenbrief 2006

Ehe und Familie – Gottes Geschenk für Kirche und Welt!

Liebe Schwestern und Brüder!

1. „Stark wie der Tod ist die Liebe, die Leidenschaft ist hart wie die Unterwelt. Ihre Glutten sind Feuerglutten, gewaltige Flammen. Auch mächtige Wasser können die Liebe nicht löschen; auch Ströme schwemmen sie nicht weg. Böte einer für die Liebe den ganzen Reichtum seines Hauses, nur verachten würde man ihn“ (Hld 8,6-7). Welch eine Wertschätzung der Liebe spricht aus diesem Wort des alttestamentlichen Hohenliedes! Der Tod, dem keine Macht der Welt beikommen kann, findet in der Liebe einen ebenbürtigen Widerpart. Elementarmächte können ihr nichts anhaben, den Wert materieller Existenz übertrifft sie bei weitem. Mit diesen gewaltigen Worten wird eine Liebe gepriesen, deren Dauerhaftigkeit und Verbindlichkeit so deutlich im Vordergrund stehen, dass man auch von der Treue zwischen Mann und Frau sprechen könnte. Der deutsche Begriff „Treue“ leitet sich von einem alten Wort her, das „Eiche“ bedeutet. Fest wie ein mächtiger, tief verwurzelter Baum soll die Liebe zwischen Mann und Frau stehen, die in Ehe und Familie ihre tiefste Ausdrucksform findet.
2. Die Ehe ruht in allen Kulturen auf Fundamenten, die dem Wechsel politischer und gesellschaftlicher Anschauungen vorgeordnet sind und daher nicht zu deren „Verfügungsmasse“ gehören. Tatsächlich entspricht es der Naturordnung und damit dem Willen des Schöpfers, dass der Mensch, das Abbild Gottes, als Mann oder als Frau existiert. Desgleichen ist es nach Gottes Wort „nicht gut, dass der Mensch allein bleibt“ (Gen 2,18). Einen ebenbürtigen Partner, der ihm entspricht, findet Adam, der Mann, allein in Eva, der Frau.
Mann und Frau sind schon von der Sinngebung menschlichen Daseins her aufeinander hingeeordnet. „Darum verlässt der Mann Vater und Mutter und bindet sich an seine Frau, und sie werden ein Fleisch“ (Gen 2,23-24): Diese Worte der Schöpfungsgeschichte bezeugen die geradezu re-

volutionäre Kraft ehelicher Liebe, welche die familiären Bindungen der Kindheit und Jugend sprengt und eine neue, grundlegende Einheit schafft. „Ein Fleisch“ – dieses Wort bezeichnet eine Gemeinschaft von Personen, wie sie in dieser Welt inniger nicht sein kann und wie sie in der leiblichen Intimität der Eheleute in aller Verbindlichkeit ihren Ausdruck findet.

Unser katholischer Glaube weiß, dass nicht nur die Schöpfungsordnung, sondern auch das Erlösungswerk den Sinn der Ehe wesentlich prägt. Schon die alttestamentlichen Propheten sehen in der Liebe zwischen Mann und Frau ein Bild, das den Bund Gottes mit Israel anschaulich macht. Anders als in den großen Religionen des Alten Orients wählt sich der Gott der Bibel keine Göttin zur Gefährtin, sondern tritt in einen Bund mit seinem Volk Israel. Der Apostel Paulus richtet später den Blick auf die Erlösungsordnung und gliedert die Ehe darin ein. Im Brief an die Epheser schreibt er den Männern, sie seien „verpflichtet, ihre Frauen so zu lieben wie ihren eigenen Leib. Wer seine Frau liebt, liebt sich selbst. Keiner hat je seinen eigenen Leib gehasst, sondern er nährt und pflegt ihn, wie auch Christus die Kirche. Denn wir sind Glieder seines Leibes. Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden, und die zwei werden ein Fleisch sein.“ Abschließend fügt Paulus die bedeutungsschweren Worte an: „Dies ist ein tiefes Geheimnis; ich beziehe es auf Christus und die Kirche“ (5,28-32). Die christliche Ehe ist also eingebettet in eine größere Liebe, nämlich in die Liebe Christi, des Hauptes, zu seinem Leib, der Kirche.

Verschiedentlich wird im Neuen Testament das Verhältnis Christi zu seiner Kirche als bräutlich charakterisiert. Als Haupt der Kirche ist auch er gewissermaßen „ein Fleisch“ mit seinen Gliedern, den Gläubigen. Treffend und schön sagt es im Jahre 2000 die Erklärung „Dominus Iesus“: „Wie das Haupt und die Glieder eines lebendigen Leibes zwar nicht identisch sind, aber auch nicht getrennt werden können, dürfen Christus und die Kirche nicht miteinander verwechselt, aber auch nicht voneinander getrennt werden. Sie bilden zusammen den einzigen »ganzen Christus«. Diese Untrennbarkeit kommt im Neuen Testament auch durch den Vergleich der Kirche als der Braut Christi zum

Ausdruck“ (n. 16). Eben weil die Ehegemeinschaft von Mann und Frau hineingenommen wird in diese Gemeinschaft von Christus und Kirche, bekennen wir sie als Sakrament.

3. Die Ehe ist von ihrem Wesen her auf die Familie hin geordnet. Die Kinder, die den Eheleuten geschenkt werden, verleihen deren Liebe Gestalt. So vertraut Gott den Eltern eine wichtige Rolle in seinem Schöpfungswerk an: Wie die Bibel sagt, dass der Schöpfer den Menschen „als sein Abbild, ihm ähnlich“ (Gen 1,26) erschafft, so heißt es später fast wortgleich von Adam, dass er einen Sohn zeugte, „der ihm ähnlich war, wie sein Abbild“ (Gen 5,3). Wo Ehe zur Familie wird, da gelangen wir sozusagen an die Schnittstelle zwischen der Geschöpflichkeit des Menschen und seiner eigenen Schöpferkraft. Das Zweite Vatikanische Konzil betont daher die Mitwirkung der Eheleute „mit der Liebe des Schöpfers und Erlösers, der durch sie seine eigene Familie immer mehr vergrößert und bereichert. In ihrer Aufgabe, menschliches Leben weiterzugeben und zu erziehen, die als die nur ihnen zukommende Sendung zu betrachten ist, wissen sich die Eheleute als mitwirkend mit der Liebe Gottes, des Schöpfers, und gleichsam als Interpreten dieser Liebe“ (Pastoralkonstitution n. 50). Ein von Herzen kommendes „Ja“ zur Nachkommenschaft ist nach diesen Worten des Konzils mehr als eine Privatangelegenheit zweier Menschen. Es ist Teil ihrer besonderen Sendung als christliche Eheleute. Indem sie mit der Schöpferkraft Gottes zusammenwirken, bauen sie nicht nur die Gesellschaft auf, sondern auch die Kirche Gottes. So gehört die Familie zum unverzichtbaren Bestandteil der bleibenden Sendung der Kirche, das Evangelium zu verbreiten. Machen wir uns vor diesem Hintergrund erneut bewusst: Kinderreichtum ist ein Segen! Die jungen Eheleute ermutige ich daher zu einem hochherzigen „Ja“ zum Kind. Auch die Kirche und die Gesellschaft sind auf dieses „Ja“ angewiesen!

Gott liebt nicht nur; nach den Worten des 1. Johannesbriefes ist er selbst Liebe (4,8.16). Obgleich er der eine und einzige Gott ist, lebt er sein Leben nicht in einsamer, kalter Verschlossenheit, sondern in der lebendigen Gemeinschaft dreier Personen: Vater, Sohn und Heiliger Geist. Das hat Folgen für das Verständnis der Familie, die ich am Beispiel einer Dreifaltigkeitsikone erläutern möchte: Diese zeigt am oberen Rand des Bildes Gott Vater, direkt unter ihm die Geisttaube und darunter den Mensch gewordenen Sohn Jesus Christus als Knaben. Neben dieser vertikalen Gotteslinie steht „Sanctissima Trinitas increata“, d.h. die ungeschaffene Heiligste Dreifaltigkeit. Neben Jesus stehen rechts Maria und links der hl. Josef. Unter dieser horizontalen Menschenlinie steht: „Sanctissima Trinitas creata“ – die geschaffene Heiligste Dreifaltigkeit. Diese Ikone setzt ins Bild, was uns der Katechismus der Katholischen Kirche lehrt: „Die christliche Familie ist eine Gemeinschaft von Personen, ein Zeichen und Abbild der Gemeinschaft des Vaters und des Sohnes im Heiligen Geist“ (n. 2205).

4. Welche Konsequenzen ergeben sich nun aus der Erkenntnis, dass die aus der Ehe erwachsende Familie ein geschöpfliches Abbild des dreifaltigen Gottes ist? Wir bekennen den einen Gott als denjenigen, der sich nicht nur in unterschiedlichen Erscheinungs- und Gegenwartsweisen offenbart, sondern tatsächlich in drei Personen existiert. Gott ist Einheit in Vielfalt – und auf ähnliche Weise sollen auch Ehe und Familie sich so darstellen. Frau und Mann nehmen einander ganz an, aber nicht in Besitz. Sie geben sich einander ganz zu eigen, werden dadurch aber nicht Eigentum des anderen.

Wahre Liebe lässt sich also auch am Respekt vor dem Ehepartner und an dem achtungsvollen Umgang mit ihm erkennen! Vater, Sohn und Heiliger Geist sind drei eigenständige Personen, aber zugleich nur ein Gott. Mann und Frau werden in der Ehe ebenfalls eins, ohne ihre unverwechselbare Eigenart zu verlieren. Die christliche Ehe zeichnet sich gerade dadurch aus, dass zwei in Leib und Seele grundlegend unterschiedliche Menschen frei ihr „Ja“ zueinander sagen. Der eine Ehepartner geht nicht sozusagen im anderen auf: Mann und Frau sind und bleiben eigenständige Personen mit eigenen Persönlichkeiten.

Dieser Respekt, diese Achtung der Person und Persönlichkeit des anderen, wird für die Liebe zweier Menschen tragfähig und verbindlich, wenn aus dem anfänglichen Verliebtsein eine tiefe Liebe wächst. Wer voraussetzt, dass im alltäglichen Eheleben der Reiz der ersten Wochen und Monate erhalten bleibt, wird unweigerlich Schiffbruch erleiden. Gewohnheit und Alltag werden so zum Prüfstein echter Liebe. In der Geheimen Offenbarung wirft Gott der Gemeinde in Ephesus vor, dass sie ihre erste Liebe verlassen hat (vgl. Offb 2,4). Mit dieser „ersten Liebe“ ist gerade nicht eine anfängliche, oberflächliche Faszination gemeint, sondern die reine, starke und ursprüngliche Hinwendung zu Gott, der „uns zuerst geliebt hat“ (1 Joh 4,19). Ob eine Gemeinde sich ihre erste Liebe zum unbeirrbar treuen Gott bewahrt, erweist sich weniger in ihren „Flitterwochen“ als in Verfolgungen und Prüfungen. In diesem Sinne bietet uns eine in Jahren und Jahrzehnten erprobte Liebe unter Eheleuten ein Sinnbild für beständigen Glauben. An dieser Stelle ist es mir ein Anliegen, allen Eheleuten zu danken, die nicht nur in den guten Tagen, sondern auch in weniger guten ausgeharrt haben. Ihre gelebte und bewährte Treue ist ein unüberschaubares Zeugnis der Liebe und Treue Gottes zu den Menschen und eine Ermutigung für alle, die in Versuchung sind, diesen Weg der Treue zu verlassen.

5. Anspruch auf Achtung und Respekt vor seiner Persönlichkeit hat aber auch das Kind, durch das die Ehe zur Familie wird. Der Katechismus weist eigens darauf hin, dass alle Familienmitglieder „Personen gleicher Würde“ sind (KKK 2203). Auch wenn das Kind zunächst noch ganz von den Eltern abhängt und auf ihre Zuwendung und Fürsorge angewiesen ist, müssen wir in ihm einen eigenständigen Menschen sehen. Das gilt vom Moment der Empfängnis an: Der Embryo entwickelt sich als Mensch, nicht zum Menschen. So sehr Eltern das Recht und die Pflicht zur Erziehung haben, so sehr müssen sie sich stets vor Augen halten, dass ihr Kind eine von Gott geliebte Person ist. Die Kinder sind Mensch gewordene Liebe Gottes zu den Eltern. Erneut bietet sich hier ein Blick auf die Dreifaltigkeit an: Man bezeichnet den Heiligen Geist gerne als die „Liebe in Person“, die Gott Vater und Sohn miteinander verbindet. In einem analogen, entfernten Vergleich könnten wir die Kinder als Mensch gewordene Liebe Gottes und der Eltern bezeichnen.

So tragen sowohl Eltern als auch Kinder zur gegenseitigen Heiligung innerhalb der Familie bei, indem sie die Liebe und Zuwendung Gottes gegenwärtig setzen. Darüber hinaus bestärken sie sich als „Hauskirche“ aber auch aktiv, durch Wort und Tat, im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe. In der Familie nimmt die Kirche damit Gestalt an, erhält konkrete Züge und Konturen.

6. „Stark wie der Tod ist die Liebe“, sagte das Hohelied. Gläubige, die Christus als den Auferstandenen bekennen, können noch weiter gehen und bezeugen, dass die Liebe sogar stärker ist als der Tod. Wo Gottes Liebe einbricht in die

Welt, wo sie in Ehe und Familie Gestalt annimmt, da hat der Tod nicht mehr das letzte Wort. Menschen, die unverbrüchlich zueinander stehen, schaffen eine Zivilisation der Liebe und bilden so einen Schutzwall gegen die Todesmächte der Vergänglichkeit und des Zerfalls.

Auf dem hier gezeichneten Hintergrund können wir Katholiken Ehe und Familie nicht als rein weltliche Dinge betrachten; wohl aber wollen und müssen sie inmitten unserer Welt gelebt werden. Dies erfordert die konkrete Unterstützung der Gesellschaft, deren Urzelle die Familie ist. Da Ehe und Familie dem Willen, ja dem Wesen Gottes entspringen, genießen sie eine einzigartige Stellung. Sie sind nicht dem Wandel der jeweiligen kulturellen, politischen oder sozialen Großwetterlage unterworfen und lassen sich durch keine andere Form der Partnerschaft ersetzen. Dieses Wissen muss sich auch in der staatlichen Familienpolitik und Rechtsprechung niederschlagen. Der Staat kann nicht die Familie ersetzen. Die Familie ist aber auf den umfassenden Schutz des Staates sowie auf vielfältige Unterstützung durch die Gesellschaft und ihre verschiedenen Institutionen angewiesen. Dennoch ist das Verhältnis zwischen Familie und Gesellschaft keineswegs einseitig; die Familie hat ihrerseits auch viel zu geben. Staat und Gesellschaft können nicht daran interessiert sein, den Boden, auf dem sie selbst wachsen, zu vernachlässigen oder gar zu vergiften.

In diesem Sinne erinnert die Kirche den Staat an seine Verantwortung, sieht jedoch auch sich selbst in die Pflicht genommen. Das Jahr 2007 wird in unserem Erzbistum das Thema Ehe und Familie zum pastoralen Schwerpunkt haben. Mit den Gremien auf der Ebene des Erzbistums werden wir in diesem Jahr geeignete pastorale Initiativen vorbereiten, die 2007 greifen und Ehe und Familie konkret stärken und fördern sollen. Ebenso bitte ich alle Gruppen und Verbände, vor allem aber auch die Mitbrüder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Seelsorgebereichen: Stellen Sie sich in Ihren Gremien und Gemeinschaften der Frage: „Was können wir konkret unternehmen, um Ehe und Familie zu stärken und zu fördern?“ Teilen Sie mir bitte Ihre Ideen mit! Für jede Anregung bin ich dankbar, die hilft, dass Ehe und Familie neu in den Herzen der Gläubigen erwachen – nicht zuletzt in denen der Jugendlichen. Gott selbst hat den jungen Menschen die Sehnsucht nach Zuwendung und Liebe, Treue und Verlässlichkeit ins Herz gepflanzt. Im Rückblick auf viele Gespräche während des Kölner Weltjugendtages hoffe ich zuversichtlich, dass diese Sehnsucht sich zunehmend wieder Bahn brechen wird. Das ist doch ein lohnendes Ziel: sich öffentlich zu dem Menschen zu stellen, den man liebt, und die gegenseitige Liebe und Treue in einer christlichen Ehe zu leben!

Auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria und des hl. Josefs segne Sie und Ihre Familien der dreifaltige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Köln, am Fest Mariä Lichtmess,
den 2. Februar 2006

Ihr

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Hirtenbrief ist am ersten Fastensonntag (5. März 2006) in allen Hl. Messen einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen.

Nr. 68 Änderung der Beihilfeordnung für Priester

I. Die Beihilfeordnung für Priester vom 30.01.2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004, Nr. 83, S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Ziffer 3 b), Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ein Dienstunfall ist unverzüglich dem Erzbischöflichen Generalvikariat und der GSC Service- und Controlling-GmbH zu melden.“
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Gewährung von Beihilfen für beihilfefähige Aufwendungen der Krankheit, Sanatoriumsbehandlung, Heilkur, dauernder Pflegebedürftigkeit, in Hospizen und Vorsorgemaßnahmen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften des Bundes (BhV-Bund) für seine Beamten vom 10. Juli 1995, zuletzt geändert am 30.01.2004, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten.“
3. § 5 Ziffer 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach Absatz 1 ist bei der GSC Service- und Controlling-GmbH schriftlich zu beantragen.“
4. § 8 Ziffer 1, Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es sind die von der GSC Service- und Controlling-GmbH herausgegebenen Formblätter zu verwenden.“
5. § 8 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„Die Beihilfeanträge sind unter Beifügung von Belegen der GSC Service- und Controlling-GmbH
Benrather Schloßallee 33
40597 Düsseldorf
Postfach 18 03 63
40570 Düsseldorf
vorzulegen.“

II. Inkrafttreten:

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung ab 01. Januar 2006 in Kraft.

Köln, den 31. Januar 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 69 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln

I. Die Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Nr. 16, S. 11), zuletzt geändert am 15. April 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005, Nr. 159, S. 210) wird wie folgt geändert:

1. § 22 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Vergütung des hauptberuflichen Ständigen Diakons erfolgt nach Entgeltgruppen in entsprechender Anwendung der §§ 23, 27, 28 KAVO in ihrer jeweiligen Fassung.
Die Zuordnung zu den Entgeltgruppen richtet sich nach den Abs. 2, 3 und 4.
- (2) Der hauptberufliche Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst mit abgeschlossenem Hochschulstudium in einem wissenschaftlichen theologischen Studiengang wird in Entgeltgruppe 13 KAVO eingruppiert.
- (3) Der hauptberufliche Ständige Diakon mit einer anderen

als der in Absatz 2 genannten Ausbildung ist in die Entgeltgruppe 11 KAVO eingruppiert.

- (4) Der hauptberufliche Ständige Diakon in anderen Aufgabenbereichen wird nach dem hierfür geltenden Stellenplan eingruppiert.
- (5) Für die Auszahlung der Vergütung und Vorschüsse gelten die Bestimmungen des § 29 KAVO in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Diakon am 1. des Monats über die zustehenden Bezüge verfügen kann.
- (6) Weihnachtsgeld erhalten die hauptberuflichen Diakone in entsprechender Anwendung der Anlage 14 zur KAVO.
- (7) Wird eine Dienstwohnung zugewiesen, wird die Bruttovergütung um einen Betrag in Höhe von 530,00 EUR gekürzt.

Der ortsübliche Mietwert der Dienstwohnung ist als Sachbezug steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt. Die Rechte und Pflichten des Dienstwohnungsverhältnisses ergeben sich aus der Anlage 7 der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln in ihrer jeweiligen Fassung.“

2. § 23 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Nettovergütung gezahlt. Nettovergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge und ggf. die um den Betrag nach § 22 Abs. 7 Unterabsatz 1 verminderte Vergütung.“

3. § 28 wird um folgende Absätze 2 und 3 ergänzt:

„(2) Für die am 30. September 2005 im Dienstverhältnis stehenden hauptberuflichen Ständigen Diakone gilt § 60 v KAVO in entsprechender Anwendung.

- (3) Ist eine Dienstwohnung am 30.09.2005 dem hauptberuflichen Ständigen Diakon zugewiesen, wird die Bruttovergütung um einen Betrag in Höhe der Stufe 1 – Ortszuschlag – Anlage 7 KAVO in der Fassung bis 30. September 2005 gekürzt. Der Betrag wird bei linearen Vergütungsanhebungen angepasst.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Köln, den 23. Januar 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 70 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 28. November 2005 beschlossen:

- I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972 Nr. 25 S. 25 ff), zuletzt geändert am 20. September 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005 Nr. 246 S. 292 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24

Stufen der Entgelttabelle

- (1) Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen. Die Abweichungen von Satz 1 sind in § 24a geregelt.
- (2) Bei Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt.¹ Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung nach dem 31. Dezember 2008 in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.
- (3) Die Mitarbeiter erreichen nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit² innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):
 - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
 - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.
 Die Abweichungen von Satz 1 sind in § 24a geregelt.
- (4) Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. Einstellungen erfolgen in der Stufe 2 (Eingangsstufe). Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht.

Anmerkung:

- 1 Ein Berufspraktikum nach der Praktikantenordnung gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.
- 2 Siehe auch § 25 Abs. 3 KAVO.“

2. Es wird ein § 24a folgenden Wortlauts eingefügt:

„§ 24a

Besondere Stufenregelungen für vorhandene und neu eingestellte Mitarbeiter

- (1) Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 ist Endstufe
 - a) in der Entgeltgruppe 2 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Vergütungsgruppe X,
 - Vergütungsgruppe IX nach Aufstieg aus X,
 - b) in der Entgeltgruppe 9 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Vergütungsgruppe Vb ohne Aufstieg nach IVb,
 - Vergütungsgruppe Vb nach Aufstieg aus Vc,
 - c) in der Entgeltgruppe 15 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend
 - Vergütungsgruppe Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia.
 - (2) Abweichend von § 24 Abs. 2 werden Mitarbeiter mit Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb und IVa der Stufe 1 zugeordnet.
 - (3) Abweichend von § 24 Abs. 3 Satz 1 gilt für die Stufenlaufzeiten folgende Sonderregelung: In der Entgeltgruppe 9 wird die Stufe 5 nach neun Jahren in Stufe 4 bei Tätigkeiten entsprechend der Vergütungsgruppe Vb ohne Aufstieg nach IVb und der Vergütungsgruppe Vb nach Aufstieg aus Vc erreicht.“
3. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25

Allgemeine Regelungen zu den Stufen

- (1) Die Mitarbeiter erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
- (2) (*unbesetzt*)
- (3) Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 1 stehen gleich:
 - a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 30 bis zu 26 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
 - f) Zeiten der vorübergehenden Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. Zeiten, in denen Mitarbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.
- (4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 25 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 50 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich 25 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 50 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). Die Garantiebträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 2 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe und ggf. einschließlich des Garantiebetrages.“
4. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:
 1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird ein neuer Satz 2 folgenden Wortlauts eingefügt:
„In den Fällen des Satzes 1 gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 KAVO entsprechend.“
 - b) Der vorherige Satz 2 wird Satz 3.
 2. § 5 erhält einen Absatz 3 folgenden Wortlauts:
„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 entsprechend für übergeleitete Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen

Rechts bis spätestens zum 30. September 2007 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären; dies gilt unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist.“

5. In § 3 Absatz 4 der Anlage 27 werden die folgenden Sätze als Sätze 3 und 4 angefügt:
„Diese zeiträtterliche Kürzung unterbleibt bei dem auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrag (Absatz 2 Satz 4). Sie unterbleibt auch bei dem Differenzbetrag im Sinne von Absatz 2 Satz 3.“
 - II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Oktober 2005 in Kraft.
- Köln, den 01. Februar 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 71 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Beschlüsse

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 171. Tagung am 15. Dezember 2005 die nachstehenden Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderhefte I und II/1968 der Caritaskorrespondenz), zuletzt geändert am 17. März 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005 Nr. 227 S. 263), wie folgt geändert werden:

A. Neue Modellprojekte

I. Modellprojekt Schloss Horneburg

1. Das Förderschulinternat Schloss Horneburg, Horneburger Str. 39, 45711 Datteln führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der Einrichtung mit einem leistungsbezogenen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 12. Juli 2005.

Die Mitarbeiter der Einrichtung erhalten einen variablen Vergütungsanteil, dessen Höhe sich an einer Leistungswertung, einer Pluswertung und einer Funktionszulage orientiert. Die Finanzierung des variablen Vergütungsanteils erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v.H. ihrer monatlichen Bruttovergütung (einmalig berechnet für Januar 2006) (bezogen auf Grundvergütung nach Anlage 3 zu den AVR, Ortszuschlag nach Anlage 4 zu den AVR und Allgemeine Zulage nach Anlage 10 zu den AVR) sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in Höhe von 5 v.H. dieser Bruttovergütung. Es werden alle Beiträge ausgezahlt.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt beginnt am 01. Januar 2006 und endet am 31. Dezember 2007. Der leistungsbezogene Vergütungsbestandteil wird für das jeweilige Kalenderjahr in Form einer Einmalzahlung gezahlt und ist spätestens am 31. März des Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet. Alle betroffenen Mitarbeiter erhalten eine Schu-

lung entsprechend dem Trainingskonzept der Projektgesellschaft p.i.a.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

II. Modellprojekt St. Josefs-Werkstätten Plaidt

1. Die St. Josefs-Werkstätten Plaidt, Gewerbepark Saffiger Str. 14, 56637 Plaidt, führen ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter der Einrichtung mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist der Fragenkatalog der Einrichtung für die Arbeitsrechtliche Kommission vom 5. Juli 2005.

Die Mitarbeiter der Einrichtung erhalten einen variablen Vergütungsanteil, dessen Höhe sich an der Erfüllung von Zielvereinbarungen orientiert. Die Finanzierung des variablen Vergütungsanteils erfolgt durch einen Beitrag der Mitarbeiter in Höhe von 5 v. H. der Jahresbruttovergütung (bezogen auf die Grundvergütung der jeweiligen Vergütungsgruppe mittlerer Altersstufe nach Anlage 3 zu den AVR, den Ortszuschlag der Stufe 1 nach Anlage 4 zu den AVR, der Weihnachtzuwendung nach Anlage 1 Abschn. XIV zu den AVR und dem Urlaubsgeld nach Anlage 14 § 6 zu den AVR) sowie durch einen Beitrag des Dienstgebers in Höhe von 5 v.H. dieser jeweiligen Jahresbruttovergütung. Es werden mindestens die Beiträge der Mitarbeiter ausbezahlt.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt beginnt am 01. Januar 2006 und endet am 31. Dezember 2007.

Der variable Vergütungsanteil wird für das jeweilige Kalenderjahr in Form einer Einmalzahlung gezahlt und ist spätestens am 31. Januar des Folgejahres fällig.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Das Modellprojekt wird auf Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet. Alle betroffenen Mitarbeiter erhalten eine Schulung entsprechend dem Trainingskonzept der Projektgesellschaft p.i.a.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

III. Modellprojekt St. Nikolaus-Stiftshospital Andernach

1. Das St. Nikolaus-Stiftshospital Andernach, Hindenburgwall 1, 56626 Andernach führt ein Modellprojekt nach Anlage 19 zu den AVR für die Mitarbeiter des Zentrums für Prävention und Therapie der Einrichtung mit einem variablen Vergütungssystem durch. Grundlage ist das Schreiben der Einrichtung an die Arbeitsrechtliche Kommission vom 25. August 2005.

Die Mitarbeiter des Zentrums erhalten einen variablen Vergütungsanteil, dessen Höhe sich an einer Leistungsbeurteilung nach einem Beurteilungsbogen orientiert. Die Finanzierung des variablen Vergütungsanteils erfolgt durch einen Beitrag der jeweiligen Mitarbeiter in Höhe von 3 v.H. der jeweiligen monatlichen Grundvergütung nach Anlage 3 zu den AVR und einem Beitrag des Dienstgebers in Höhe von bis zu 2 v.H. Es werden mindestens die Beiträge der Mitarbeiter ausbezahlt.

Begleitet wird das Modellprojekt von einer paritätisch besetzten Projektgruppe der Einrichtung.

Das Modellprojekt beginnt am 01. Januar 2006 und endet

am 31. Dezember 2007. Der variable Vergütungsanteil wird monatlich fortlaufend gezahlt.

Das Modellprojekt kann vorzeitig vom Dienstgeber oder von der Mitarbeitervertretung der Einrichtung aus wichtigem Grund gekündigt werden. Das Modellprojekt endet mit sofortiger Wirkung, wenn sich die Mehrheit der Mitarbeiter des Zentrums gegen eine Fortführung ausspricht.

Das Modellprojekt wird auf Grundlage des von Prof. Conny H. Antoni entwickelten Evaluationskonzepts begleitet. Alle betroffenen Mitarbeiter erhalten eine Schulung entsprechend dem Trainingskonzept der Projektgesellschaft p.i.a.

2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

B. Ausnahmeregelung Kirchlicher Suchdienst

1. In der Anmerkung zu § 2 Allgemeiner Teil AVR wird folgende neue Bestimmung aufgenommen:

„Für die Einrichtungen des Kirchlichen Suchdienstes, Heimatortskarteien der kirchlichen Wohlfahrtsverbände, Lessingstr. 3, 80336 München, gelten grundsätzlich die AVR; soweit der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für den Bereich des Bundes davon abweichende Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des TVöD.“

2. Diese Regelung gilt ab 01. Oktober 2005.

II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für den Bereich des Erzbistums Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 30. Januar 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 72 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK)

I. Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK) hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2005 die Änderung der Arbeits- und Vergütungsordnung für das Kolping-Bildungswerk im Diözesanverband Köln e. V. (AVOKK) vom 23. August 2004, zuletzt geändert am 7. September 2005, beschlossen.

Der volle Wortlaut des Beschlusses ist in der Reihe „KODA-Aktuell“, herausgegeben vom Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. veröffentlicht.

II. Der oben genannte Beschluss wird rückwirkend zum 13.12.2005 in Kraft gesetzt.

Köln, den 6. Februar 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 73 Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Erzbistum Köln (KDO-Schulen)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Schulen, die von den in § 1 Abs. 2 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO – vom 26. September 2003 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 263) genannten Trägern betrieben werden. Als besondere kirchliche Rechtsvorschrift gemäß § 1 Abs. 3 KDO geht sie innerhalb ihres Geltungsbereichs der KDO vor.
- (2) Im Übrigen gilt die KDO.

§ 2

Zulässigkeit

- (1) Die Schulen sind berechtigt, personenbezogene Daten von Schülern^{*)}, Erziehungsberechtigten, Lehrern und anderen Mitarbeitern in Dateien oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Anordnung oder eine andere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies zulässt oder der Betroffene eingewilligt hat.
Die nicht für die automatisierte Datenverarbeitung zugelassenen Daten der Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrer und sonstigen Mitarbeiter sind in den Anlagen 1, 2 und 5 durch^{*)} besonders gekennzeichnet.
- (2) Die dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Führung der Personal- und Sachakten der Lehrer und der sonstigen Mitarbeiter bleiben unberührt.

§ 3

Organisation

- (1) Der Datenschutz in der Schule ist so zu organisieren, dass Missbrauch bei der Verarbeitung von Daten ausgeschlossen ist, die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gewahrt bleiben und insbesondere das „Recht eines jeden auf den Schutz der eigenen Intimsphäre“ (can. 220 CIC) nicht verletzt wird. Die Schule muss einen angemessenen technischen Zugangsschutz gewährleisten. Daten müssen gegen Verlust und Verfälschung gesichert sein.
- (2) Bei automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten (ADV) ist in der Schule grundsätzlich eine ausschließlich für die Verwaltung der Schule vorgesehene ADV-Anlage zu verwenden.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülern in privaten ADV-Anlagen von Lehrern für dienstliche Zwecke bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Schulleiter. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der Anlage 3. Die Lehrer sind verpflichtet, dem Schulleiter alle Auskünfte zu erteilen, die für dessen datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) Der Schulleiter gibt den mit der Datenverarbeitung beauftragten Mitarbeitern die KDO und diese Anordnung bekannt und verpflichtet sie auf ihre Einhaltung gemäß der Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz/ KDO-DVO (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 264); seine Verantwortung bleibt davon unberührt.
- (2) Der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über die Zahl und Art der Dateien sowie die benutzungsberechtigten Personen und regelmäßigen Empfänger der Daten.
- (3) Der Schulträger meldet Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme gem. § 3a KDO an den Diözesandatenschutzbeauftragten.

§ 5

Erhebung und Speicherung der Daten der Schüler und der Eltern/Erziehungsberechtigten

- (1) Bei der Aufnahme eines Schülers legt die Schule ein Schülerstammblatt an, das die wesentlichen Daten für die Schullaufbahn und die schulinterne Verwaltung entsprechend den schulformspezifischen Notwendigkeiten enthält. Schüler und Eltern/ Erziehungsberechtigte sind bei der Erhebung personenbezogener Daten zur Auskunft verpflichtet, soweit es sich um Daten handelt, die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt sind.
- (2) In das Schülerstammblatt sind die Daten nach Maßgabe der Anlage 1 aufzunehmen. Für die Anlage des Schülerstammblasses ist der Schulleiter verantwortlich. Das Schülerstammblatt wird in einfacher Ausfertigung geführt, bei automatisierter Verarbeitung zusätzlich in einer Papierausfertigung.
- (3) Neben dem Schülerstammblatt führt die Schule in Papierausfertigung die in der Anlage 2 aufgeführten Dateien und Akten (sonstiger Datenbestand).

§ 6

Erhebung und Speicherung der Daten der Lehrer und der sonstigen Mitarbeiter

- (1) Die Schulen dürfen personenbezogene Daten der Lehrer und der sonstigen Mitarbeiter nach Maßgabe der Anlage 4 verarbeiten.
- (2) Die Daten dürfen verwendet werden
 - zur Planung und Durchführung der Unterrichtsorganisation und der Leitung der Schule,
 - zur Vorbereitung von dienstlichen Beurteilungen, Berichten an den Schulträger und Dienstleistungszeugnissen,
 - zur Beantwortung der Anfragen und Erhebungen des Schulträgers und zur vom Schulträger zugelassenen Beantwortung der Anfragen öffentlicher Stellen,
 - zur Fortschreibung der amtlichen Schuldaten.
- (3) Zur Erfüllung der Schulleitungsaufgaben führt der Schulleiter über die an seiner Schule tätigen Lehrer und sonstigen Mitarbeiter jeweils eine Akte mit personenbezogenen Daten. In diese Akte dürfen unter Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes nur die Daten gemäß Anlage 5 aufge-

^{*)} Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Anordnung gelten jeweils auch in weiblicher Form.

nommen werden. Zugriff auf die Akte hat neben dem Schulleiter nur der ständige Vertreter.

§ 7

Datennutzung und Datenübermittlung

- (1) Die Übermittlung an kirchliche und öffentliche Stellen oder an andere Schulen desselben Schulträgers und deren Nutzung sind nur zulässig, wenn eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der weitergebenden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist und es für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke übermittelt werden, für die sie gespeichert worden sind.
- (2) Vertretern von Schulmitwirkungsorganen können Namen, Anschriften und Telefonverbindungen der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler mitgeteilt werden, wenn dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist.
- (3) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule auf Anforderung der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten aus dem Schülerstammblatt und dem sonstigen Datenbestand, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung des Schülers erforderlich sind. Entsprechendes gilt bei der Kooperation von Schulen. Die Unterlagen selbst verbleiben bei der abgebenden Schule.
- (4) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an nicht-kirchliche und nicht-öffentliche Stellen ist zulässig unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.
- (5) Die Übermittlung ist auch zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Die Weitergabe zu gewerblichen Zwecken hat ausnahmslos zu unterbleiben.

§ 8

Sicherungsmaßnahmen

- (1) Der Schulleiter ist verpflichtet, die Einhaltung folgender Sicherungsmaßnahmen zu überwachen:
 1. Unbefugte dürfen keinen Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen erhalten. Der Schulleiter muss sicherstellen, dass jeder Benutzer nur Zugang zu den Daten erhält, die für seinen Aufgabenbereich relevant sind. Personen, die personenbezogene Daten bearbeiten, dürfen Datenträger nicht unbefugt entfernen; die Mitnahme aus der Schule ist nur im Ausnahmefall zur Vorbereitung der Unterrichtsorganisation mit ausdrücklicher Genehmigung des Schulleiters zulässig.
 2. Die unbefugte Eingabe von Daten in Datenverarbeitungsanlagen sowie die unbefugte Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten sind zu verhindern. Die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, mit denen personenbezogene Daten aus anderen oder in andere Anlagen durch unbefugte Personen übermittelt werden können, ist ebenfalls zu verhindern.
- (2) Der Schulleiter legt schriftlich fest,
 - welche Personen auf welche Dateien mit personenbezogenen Daten Zugriff haben und
 - welche Berechtigung sie im Umgang mit diesen Daten

haben (nur Lesen, nur Eingabe, nur Ausgabe oder volle Berechtigung).

- (3) Organisatorische und technische Maßnahmen müssen gewährleisten, dass die zur Benutzung einer Anlage Berechtigten ausschließlich auf die personenbezogenen Daten ihres Aufgabenbereiches zugreifen können.
- (4) Es muss feststellbar sein, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Datenverarbeitungsanlagen übermittelt werden. Externer Datentransfer von personenbezogenen Daten (von einer Anlage zur anderen) ist schriftlich nachzuweisen (z.B. in einer Anschreibelliste) und durch Unterschrift mit Datum zu bestätigen.
- (5) Es muss feststellbar sein, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in das Datenverarbeitungssystem eingegeben worden sind. Personenbezogene Daten, die im Auftrag (z.B. einer anderen Schule oder des Schulträgers) verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.
- (6) Es muss sichergestellt werden, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Dateien nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können. Datenträger sind entsprechend den Herstellervorschriften zu handhaben.
- (7) Der Schulleiter hat durch organisatorische Maßnahmen den Datenschutz sicherzustellen. Hierzu gehören Regelungen über
 - das Verschließen der Räume,
 - den Zugang zu gespeicherten personenbezogenen Daten,
 - den Nachweis über den Umgang mit personenbezogenen Daten.
- (8) Der Schulleiter hat regelmäßig Belehrungen über Sicherungspflichten vorzunehmen und in unregelmäßigen Abständen persönliche Stichproben über das Sicherungsverhalten der Benutzer und den Zustand der ADV-Anlagen durchzuführen.

§ 9

Auskunft und Einsicht in Akten

- (1) Schüler, Eltern/Erziehungsberechtigte und Lehrer sowie die sonstigen Mitarbeiter der Schule sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten zu erhalten. Form und Verfahren richten sich nach § 13 KDO.
- (2) Das Schülerstammblatt und der sonstige Datenbestand können von allen Lehrern des Schülers, dem Beratungslehrer und Studienreferendaren eingesehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Personen erforderlich ist.

§ 10

Benachrichtigung

Werden Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben, hat dieser einen Anspruch auf Benachrichtigung nach Maßgabe des § 13a KDO.

§ 11

Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten Widerspruchsrecht

- (1) Der Betroffene hat Anspruch auf Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn sie unrichtig sind. Weiterhin

hat er einen Anspruch auf Sperrung oder Löschung der Daten nach Maßgabe des § 14 KDO.

- (2) Dem Betroffenen steht nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 KDO hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten ein Widerspruchsrecht zu. Die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) sind zu beachten.

§ 12

Aufbewahrung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten

- (1) Für die Aufbewahrung schulischer Dateien und Akten gelten folgende Fristen:
1. Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen 45 Jahre,
 2. Schülerstammbücher, Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlusszeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen (Prüfungsarbeiten sind gemäß § 24 RASchO zu behandeln) 10 Jahre,
 3. alle übrigen Akten 5 Jahre.
- (2) Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten geschlossen worden sind.
- (3) Sind die Daten nach Absatz 1 in ADV-Anlagen oder auf Datenträgern gespeichert, gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend.
- (4) Akten und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Erfolgt keine Übernahme der Akten und Dateien durch das Archiv, sind sie zu vernichten oder zu löschen.
- (5) Zur Führung einer Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten von Schülern und Lehrern und sonstigen Mitarbeitern zeitlich unbefristet verwenden:
1. Vor- und Familienname,
 2. Geburtsdatum,
 3. Geschlecht,
 4. letzte Anschrift,
 5. Daten über die Schulbesuchsdauer,
 6. Daten über Art und Dauer der Beschäftigung an der Schule.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 01.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den freien katholischen Schulen im Erzbistum Köln (KDO-Schulen) vom 24.11.1998 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1998, Nr. 305) außer Kraft.

Köln, den 02. Februar 2006

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anlage 1 (vgl. § 5 Abs. 2)

A. Individual- und Organisationsdaten

I. Grunddaten***)

1. Individualdaten des Schülers
 - 1.1 Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
 - 1.2 Name einschließlich Geburtsname
 - 1.3 Vorname
 - 1.4 Anschrift einschließlich Telefonverbindung
 - 1.5 Geschlecht
 - 1.6 Geburtsdatum und -ort
 - 1.7 Konfession
 - 1.8 Staatsangehörigkeit (einschließlich Spätaussiedlerangehörigkeit, ggf. Muttersprache)
 - 1.9 Geschwister
 - 1.10 Name des Klassenlehrers der abgebenden Schule**)
2. Individualdaten der Eltern/Erziehungsberechtigten
 - 2.1 Namen
 - 2.2 Verantwortliche für die Einhaltung der Schulpflicht nach § 41 SchulG NRW
 - 2.3 Anschrift(en) und Telefonnummer(n), auf Wunsch der Eltern/Erziehungsberechtigten auch die ihres Arbeitsplatzes
 - 2.4 Konfession der Eltern/Erziehungsberechtigten
 - 2.5 Berufe der Eltern/Erziehungsberechtigten**)

II. Organisations-(Schullaufbahn-)daten

1. Datum der ersten Einschulung
2. Eintrittsdatum
3. Vorbildung bei Aufnahme (bisher erreichte Schul-/Ausbildungsabschlüsse, Zeugnisse)
4. bisher besuchte Schulen (Zeiträume, Schulname, Schulnummer, Anschriften mit Schulform, Schultypangabe, anderes Bundesland)
5. z.Zt. besuchte Klasse und ggf. erfolgter Klassenwechsel/wiederholte Klassen/Begrenzung der Verweildauer
6. Klassenlehrer/Beratungslehrer
7. Entlassungsdatum (Aushändigungsvermerk des Zeugnisses) und Art des erstellten Zeugnisses (erreichter Abschluss/Abschlussprüfung)
8. Überweisungsdatum, Name, Anschrift der aufnehmenden Schule
9. Befreiung vom Unterricht (§ 11 RASchO), insbesondere Befreiung vom Sportunterricht (Umfang/Zeitraum)
10. gewählte Schwerpunkte bei Ausbildungsgängen mit alternativen Schwerpunktmöglichkeiten, Fremdsprachenbelegung, Kurswahl in den Wahlpflichtbereichen ab Jahrgang 7 und 9, Kurszuweisung in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung
11. Teilnahme an zusätzlichen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften (Beginn und Ende), insbesondere Daten zur Teilnahme an Fördermaßnahmen (z.B. Silentien, Förderung von Berechtigten nach dem

***) Insbesondere aufgrund §§ 40, 41 SchulG NRW und Rahmen-Schulordnung für die Schulen des Erzbistums Köln (AK 1979, Nr.360)

***) Die Speicherung ist nur zulässig, wenn der/die Betroffene(n) zugestimmt hat/haben

Bundesvertriebenengesetz, Legasthenikerförderung, Sportförderunterricht), Teilnahme am muttersprachlichen Ergänzungunterricht

12. Praktika (Zeitraum, Ausbildungsstätte und Anschrift)
13. besondere gesundheitliche Beeinträchtigungen/körperliche Behinderungen, soweit zu Unterrichtszwecken notwendig anzugeben (z.B. Sehschwäche)*)
14. Anspruchsberechtigung bei der Schülerfahrkostenübernahme (Ja/Nein), Bewilligungszeitraum, Art der Beförderung
15. BAFöG-Schulbescheinigung (Datum und Kennzeichen)
16. Vermerke über
 - Mandat des Schülers in Mitwirkungsorganen nach der Schulmitwirkungsordnung (Zeitraum, bekleidetes Amt)
 - sonstige schulbezogene Funktionen des Schülers (z.B. Schülerlotse)
17. Beurlaubung vom Schulbesuch über zwei Monate (§ 10 Abs.2 d RASchO)
18. Schulversäumnisse über zwei Wochen wegen Krankheit/ aus sonstigen Gründen/ ohne Angabe von Gründen (§ 9 RASchO)
19. Vorsorgeuntersuchungen für Schüler mit zeitlich vermehrtem Sportunterricht (in der Realschule, im WP II Gesamtschule und im Leistungsfach in der gymnasialen Oberstufe)

B. Leistungsdaten

1. Zeugnisnoten (§ 26 RASchO)
 - Zeugnisnoten nach Fächern/Lernbereichen/Kursen mit Noten/bzw. Punktbewertung
 - wesentliche Zeugnisbemerkungen zur jeweiligen Klasse/Jahrgangsstufe: insbesondere Versetzung, Entlassung, Wiederholung, Rücktritt, Vorversetzung, Kurszuweisung in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung, Hinweise auf versetzungswirksamen Halbjahresunterricht mit Angabe des Zeitraums, Berechtigungsvermerk auf Überweisungszeugnissen
 - Feststellungsprüfung in einer Fremdsprache (Sprache des Herkunftslandes)
2. Angaben über Benachrichtigungen bei gefährdeter Versetzung (§ 27 Abs.8 RASchO) einschließlich des Hinweises auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung (§ 29 RASchO)
3. Ergebnis einer Versetzungskonferenz (mit Datum); Versetzung, Wiederholung, ggf. Laufbahneempfehlung für den Übergang in eine andere Schulform, Zulassung zur Nachprüfung/erreichter bzw. zuerkannter Abschluss; Ergebnisse anderer Zeugnis- und Laufbahnkonferenzen (z.B. Erprobungsstufenkonferenz, Empfehlung für die Wahlpflichtbereiche)
4. Tag und Ergebnis einer Abschlussprüfung/Wiederholungsprüfung/Nachprüfung

C. Schulformspezifische Zusatzdaten

I. Grundschule

1. Zurückstellung vom Schulbesuch (Dauer); Besuch des Schulkindergartens einschließlich Anrechnung der Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht
2. Vorzeitige Aufnahme einschließlich Unterrichtsergebnis

3. Ergebnis des Gutachtens und der Gesamtbeurteilung (Grundschulgutachten)

II. Gymnasiale Oberstufe

1. Kurswahl Sekundarstufe II (Grund-, Leistungskurse) 3. und 4. Abiturfach (Erfüllung der Pflichtbedingungen) und Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 11/I
2. Fremdsprachen (Art und Zeitraum in Sekundarstufen I und II)
3. Zulassung zum Abitur (erforderliche Ergebnisse und Datum)
4. Fächer mit schriftlichen Arbeiten
5. Einzelergebnisse im Abitur
6. besondere Berechtigungen (Latinum, Graecum, Hebraicum)
7. Feststellungsprüfungen in Fremdsprachen

III. Berufskolleg – § 22 SchulG NRW – (Daten der Berufsausbildung/Berufstätigkeit)

1. Ausbildungsberuf
2. Ausbildungs-/Arbeitszeitraum (Eintrittsdatum bei Betrieb/Folgebetrieb/Ausbildungsmonate, voraussichtliches Ende der Ausbildung)
3. Art des Ausbildungsverhältnisses/Berufstätigkeit (Berufsfeld bzw. Fachrichtung)
4. Bezeichnung der Ausbildungsstätte/Arbeitsstätte mit Anschrift und Telefonverbindung, Auszubildende
5. frühere Berufsausbildung
6. Berufsschultage
7. Voll- oder Teilzeitschüler/Blockunterricht
8. nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle
9. die unter C. II genannten Daten dieses Katalogs

IV. Kollegschule (§§ 23 und 24 SchulG NRW)

die unter C II. und III. genannten Daten dieses Katalogs

V. Sonderschule sowie allgemeine Schule mit sonderpädagogischer Förderung

Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und den Förderort

Anlage 2 (vgl. § 5 Abs. 3)

Sonstiger Datenbestand

I. Obligatorische Dokumentationen

1. Das Klassenbuch, die ergänzenden Kurshefte für die Wahlpflichtbereiche und die Kurse mit Fachleistungsdifferenzierung der Sekundarstufe I sowie die Kurshefte der gymnasialen Oberstufe mit folgenden Angaben:

Bezeichnung der Klasse oder des Kurses, Namen der Lehrkräfte unter Nennung der Fächer, Namen der Schüler einschließlich evtl. schulischer Funktionen, Namen des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft und der Stellvertretung, Telefonnummer(n) oder Anschrift(en), unter der oder denen die Erziehungsberechtigten erreichbar sind, soweit diese nicht widersprochen haben, die von volljährigen Schülern angegebene Kontaktadresse, Nachweise zum Unterricht, Vermerk über Schulversäumnisse, Verspätungen und besondere Vorkommnisse im Unterricht

*) Daten, die von der automatisierten Datenverarbeitung ausgeschlossen sind.

2. Liste der schriftlichen Arbeiten und deren Ergebnisse
3. Prüfungsakten (Zulassungs- und Prüfungslisten, Prüfungsniederschriften usw.)
4. Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen für Anträge auf Schülerfahrkostenübernahme, Ausbildungsförderung; Lehr- und Lernmittelausgabe usw. einschließlich der zur Bearbeitung erforderlichen Einzeldaten
5. Mitteilungen über Schülerunfälle an den Gemeindeunfallversicherungsverband

II. Weitere Informationssammlungen

1. Die Schülerakte (Schülerbegleitmappe), die ergänzend alle die den einzelnen Schüler betreffenden Vorgänge enthält (z.B. Zeugnisweitschriften, Schriftverkehr zu Schulpflichtverletzungen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen, Schülerausweise usw., Ausnahmegenehmigungen, Grundschul- und Sonderschulgutachten, Aktenvermerke über Schullaufbahnen)
2. die nicht im Schülerstammlblatt enthaltenen, getrennt und verschlossen aufzubewahrenden Beratungsunterlagen sonderpädagogischer, medizinischer, psychologischer und sozialer Art¹⁾
3. Aufstellungen als Auszüge aus bestehenden Sammlungen, um einen Überblick zu erleichtern oder eine Übersicht zu vereinfachen (z.B. zentrale Suchkartei mit den Individualdaten, Anmelde Listen, Anwesenheitslisten, Klassenlisten)
4. Notenliste (Notenbuch der Lehrkraft) mit Einzelnoten oder ggf. Teilleistungsnoten je Fach/Kurs (§ 22 RASchO): Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren; Ergebnisse der sonstigen Mitarbeit mit Noten- bzw. Punktbewertung sowie Aufzeichnungen zum Arbeits- und Sozialverhalten
5. Notenspiegel der Klasse/Jahrgangsstufe, Schulstufe; Zensurenliste
6. Zusätzliche Daten:
 - 6.1 Mandat der Erziehungsberechtigten in Mitwirkungsorganen nach der Schulmitwirkungsordnung (bekleidetes Amt)
 - 6.2 Teilnahme an herausgehobenen künstlerischen, wissenschaftlichen und schulsportlichen Wettbewerben (z.B. Wettbewerbe „Jugend forscht“ und „Schüler experimentieren“, Landessportfest der Schulen, Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ sowie Erwerb von sportlichen Leistungsabzeichen)

Anlage 3 (vgl. § 3 Abs. 3)

I.

Datensatz bei Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten auf privaten ADV-Anlagen der die Schüler unterrichtenden Lehrer

1. Name einschließlich Geburtsname
2. Vorname
3. Geschlecht
4. Geburtsdatum
5. Konfession
6. Klasse/Jahrgangsstufe, Kurs

7. Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
8. Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf
9. Fächer, in denen die Lehrkraft die Schüler unterrichtet
10. Ergebnisse und Teilergebnisse schriftlicher und mündlicher Leistungsüberprüfungen, praktischer Leistungen in Sport, Musik, technischen und gestalterischen Übungen in den von der Lehrkraft erteilten Fächern sowie Art und Datum der Leistungserhebung bzw. -bewertung
11. Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schüler unterrichtet
12. Halbjahresnoten in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schüler unterrichtet
13. Vermerke über Benachrichtigungen gemäß § 27 RASchO in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schüler unterrichtet.

II.

Schulleiter, deren Stellvertretung und ggf. weitere mit Leitungsaufgaben betraute Lehrkräfte sowie Klassenlehrer und Jahrgangsstufenleiter (Beratungslehrer) in der gymnasialen Oberstufe dürfen darüber hinaus die folgenden Schülerdaten verarbeiten:

1. Halbjahresnoten in allen Fächern der betreffenden Schüler
2. alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben
3. zeugnisübliche Bemerkungen; darunter fallen insbesondere Textanteile im Rahmen der Aussagen zum Sozial- und Arbeitsverhalten bei Grundschulzeugnissen für die Klassen 1 bis 3 der Grundschule und im Rahmen von Gutachten beim Übergang von der Grundschule zu weiterführenden Schulen
4. Vermerke über Benachrichtigungen gemäß § 27 RASchO

Anlage 4 (vgl. § 6 Abs. 1)

I. Daten zur Person

1. Kurzbezeichnung Name
2. Name, Geburtsname, Vorname(n)
3. Akademische Grade
4. Geburtsdatum
5. Geschlecht
6. Staatsangehörigkeit
7. Schulnummer
8. Rechtsverhältnis
9. Beschäftigungsart
10. Tätigkeit an einer anderen Schule
11. Lehramt
12. Lehrbefähigungen/Fachrichtungen, Neigungsfächer ggf. *missio canonica/vocatio*
13. Pflichtstundensoll
14. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden
15. Grund für Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden
16. Mehrarbeit
17. zu erteilender Unterricht
18. zu viel/zu wenig erteilter Unterricht (Grund/Stunden)
19. erteilter Unterricht
20. Unterrichtseinsatz (Fächer, Klassen/Kurse, Teilnehmerzahl)
21. Teilzeitbeschäftigung (Dauer)
22. Mutterschutzfristen
23. Beurlaubungen
24. Fehldaten (Tage/Grund)

¹⁾ Daten, die von der automatisierten Datenverarbeitung ausgeschlossen sind.

25. Amts-/Dienstbezeichnung
26. Besoldungs-/Vergütungsgruppe
27. Laufbahndaten (Anstellungsdaten, Berufsbezeichnung)
28. Privatanschrift, Telefon
29. Familienstand
30. Konfession
31. Schwerbehinderung (Grad und Gültigkeitsdauer der Anerkennung)
32. Fort- und Weiterbildung (Art)
33. Dienstversäumnisse

II. Wünsche der Lehrkraft zum Unterrichtseinsatz

Anlage 5 (vgl. § 6 Abs. 3)

I. Persönliche Angaben

1. Name, Geburtsname, Vorname(n), Akademische Grade
2. Geburtsdatum
3. Familienstand, Kinderzahl
4. Privatanschrift, Telefon
5. Schwerbehinderung (Grad und Gültigkeitsdauer der Anerkennung)

II. Ausbildung, sonstige Tätigkeiten, besondere Fähigkeiten

1. Laufbahndaten (Lehramt, Lehrbefähigungen, missio canonica/vocatio, Einstellung, Berufsbezeichnung)
2. Zusatzqualifikationen
3. Neigungsfächer
4. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen
5. Nebentätigkeiten

III. Tätigkeiten an der Schule

1. Rechtsverhältnis
2. Beschäftigungsart
3. Besoldungsgruppe/Vergütungsgruppe, Tätigkeitsbereich, Unterrichtsfächer, Eingruppierungsmerkmale nach den Vergütungserlassen
4. Pflichtstundensoll
5. Pflichtstundenermäßigung, Anrechnungsstunden (einschließlich Grund)
6. Mehrarbeit (einschließlich Vergütungssatz)
7. Vertretungsunterricht (Umfang)
8. Besondere Funktionen, Sonderaufgaben
9. Tätigkeit an einer anderen Schule bzw. Behörde/Einrichtung
10. Teilzeitbeschäftigung/Beurlaubung

IV. Weitere Angaben*)

1. Abwesenheit/Unterrichtsausfall (Dauer/Grund)
2. Mitwirkung des Schulleiters an dienstlichen Beurteilungen gemäß den Beurteilungsrichtlinien (insbesondere Leistungsbericht)
3. Schriftwechsel zwischen der Schule und Lehrern
4. Berichte an den Schulträger
5. Datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärung
6. Genehmigung der Verarbeitung von Schülerdaten nach § 3 Abs. 3
7. Belehrung gemäß Gefahrstoffverordnung

*) Daten, die von der automatisierten Datenverarbeitung ausgeschlossen sind.

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 74 Jahrestag der Wahl des Heiligen Vaters

Köln, den 26. Januar 2006

In Dankbarkeit gedenken wir der Wahl des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI., die sich am 19. 4. 2006 zum 1. Mal jährt. In allen Kirchen der Erzdiözese möge auf die Wahl des Heiligen Vaters hingewiesen und in den Fürbitten der Anliegen der Kirche und des Heiligen Vaters besonders gedacht werden.

Nr. 75 Weihe der Heiligen Öle-Chrisam-Messe

Köln, den 9. Februar 2006

Wie auch in den letzten Jahren findet auch in diesem Jahr in der Karwoche am **Montag, dem 10. April 2006** der „Oasentag“ statt. Hierzu sind alle Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

Ablauf:

- | | |
|--------------|---|
| ab 13.30 Uhr | Beichtgelegenheit im Dom, in der Minoritenkirche und in St. Kolumba |
| 15.00 Uhr | Geistliche Stunde in der Minoritenkirche (Prälat Dr. Heiner Koch)
anschließend stille Anbetung |
| 16.30 Uhr | Chrisam-Messe im Dom |
| 18.00 Uhr | Imbiss im Maternushaus |

Alle Priester sind zur Konzelebration eingeladen. Für die Teilnehmer an der Ölweihmesse ist Bination gestattet. Wer konzelebrieren möchte, bringt seine Albe und eine weiße, keine violette Stola mit; Umkleidegelegenheit ist ab 16.00 Uhr im Chorumgang des Domes. Nur für die Konzelebranten sind die ersten Bänke im Langhaus und in den Querhäusern des Domes reserviert.

Die Priester, die nicht konzelebrieren und die Diakone nehmen ihre Plätze dahinter ein. Die Herren Kreis- und Stadtdechanten und Spirituale aus den Seminaren und Konvikten sowie die vier benannten Vertreter der Diakone kommen bis 16.10 Uhr in die Domsakristei. Sie werden gebeten Albe und Schultertuch mitzubringen.

Nach der Chrisam-Messe steht ein Kleinbus (Domplatte / Höhe Verkehrsamt) bereit, der die gehbehinderten Mitbrüder vom Dom zum Maternushaus fährt.

Die Gläubigen sollen auf diese Feier, die nur in der Bischofskirche stattfindet, aufmerksam gemacht und eingeladen werden.

Die heiligen Öle können unmittelbar nach der heiligen Messe und von Dienstag bis Donnerstag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Domsakristei in gewohnter Weise abgeholt werden.

Nr. 76 Wahl zum Diakonenrat im Erzbistum Köln

Köln, den 2. Februar 2006

Vom Wahlausschuss wurden nach Auszählung der Wahlbriefe als gewählte Vertreter für den Diakonenrat ermittelt:

Diakone im Hauptberuf:

Udo Casel, Hermann-Josef Klein, Karl-Heinz Men, Gerhard Rust

Diakone mit Zivilberuf:

Heinz Altenrath, Marcus Bersé, Hartmut Engbroks, Michael Hofsdorf

Die Einspruchsfrist gegen das Ergebnis der Wahl endet am 07. März 2006. (Eingang im Erzbischöflichen Diakoneninstitut Köln, Wahlausschuss)

Nr. 77 Sachkostenpauschalen für Tageseinrichtungen für Kinder in NRW

Köln, den 26. Februar 2006

Die Sachkostenpauschalen für Tageseinrichtungen für Kinder in NRW sind gem. Betriebskostenverordnung (BKVO) § 2 Abs. 6 und 7 entsprechend dem jeweiligen Preisindex zum 1. Januar 2006 wie folgt neu festgesetzt worden:

Grundpauschalen

1. Gruppe	14.347,63 €
weitere Gruppen	10.760,59 €
Tagesstättenpauschale	3.442,98 €

Erhaltungspauschalen

1. Gruppe	4.172,10 €
weitere Gruppen	2.607,56 €

In die Teilhaushaltspläne 2006 der Tageseinrichtungen für Kinder werden wir diese geänderten Pauschalen von uns aus einstellen.

Bei den Betriebskostenzuschüssen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (kommunale Jugendämter) werden die neuen Pauschalen im Antrag auf Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2006 im Frühjahr 2007 nachträglich berücksichtigt.

Nr. 78 Kurzinformation zur Änderung der Beihilfeordnung für Priester

Köln, den 31. Januar 2006

Die Änderung der Beihilfeordnung für Priester vom 31.01.2006 hat im Wesentlichen redaktionellen Charakter. Es ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen zum Beihilferecht oder zum Leistungsumfang.

Bis Ende 2005 hat die PAX-Familienfürsorge Krankenversicherung, Düsseldorf, im Rahmen einer Beihilfeablöseversicherung die Beihilfen berechnet und ausgezahlt. Seit Januar 2006 werden diese Aufgaben im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages erbracht. Hierzu wurde die GSC Service- und Controlling-GmbH gegründet, die anstelle der PAX-Familienfürsorge die Beihilfebearbeitung übernimmt. Ansonsten bleibt alles so wie bisher. Auch die bisherigen Ansprechpartner der PAX-Familienfürsorge bleiben grundsätzlich erhalten. Die neue Gesellschaft arbeitet unter der bekannten Adresse im Hause der PAX-Familienfürsorge in Düsseldorf.

Von daher sind die Beihilfeanträge wie bisher unter Beifügung von Belegen der

GSC Service- und Controlling-GmbH
Benrather Schloßallee 33
40597 Düsseldorf

Postanschrift:
Postfach 18 03 63
40570 Düsseldorf
einzureichen.

Personalia

Nr. 79 Personalchronik

Kleriker

Päpstliche Ernennungen:

Zum Kaplan Seiner Heiligkeit mit dem Titel Monsignore wurde ernannt am

2005

24.11. *Herr Pfarrer Franz Joseph Freericks*, Dechant des Dekanates Grevenbroich.

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Kreisdechant ernannt am:

2005

19.12. *Herr Dechant Achim Brennecke* mit Wirkung vom 19. Februar 2006 für die Dauer von sechs Jahren, Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant ernannt am:

25.1. *Msgr. Guido Assmann* für weitere sechs Jahre, Dekanat Dormagen;

3.2. *Herr Kreisdechant Reinhard Friedrichs* für zunächst sechs Jahre, Dekanat Wissen;

9.2. *Herr Pfarrer Andreas Paling* für zunächst sechs Jahre, Dekanat Köln-Worringen.

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Definitor ernannt am:

25.1. *Pater John Kallarackal CMI* für weitere sechs Jahre im Dekanat Dormagen;

3.2. *Herr Pfarrer Bruno Nebel* für weitere sechs Jahre im Dekanat Wissen;

9.2. *Herr Pfarrer Stephan Weißkopf* für die Dauer von 6 Jahren im Dekanat Köln-Worringen.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

2005

1.12. *Pater Bonifatius Hicks OP*, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, zum Hausgeistlichen am Dreifaltigkeitskrankenhaus in Köln-Braunsfeld im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Lindenthal;

2006

1.1. *Herr Pfarrer Peter Bellinghausen* zum Pfarrer an der erweiterten Pfarrei St. Heribert in Köln-Deutz und zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Joseph

und Hl. Dreifaltigkeit in Köln-Poll im Seelsorgebereich Deutz/Poll im Dekanat Köln-Deutz;

- 1.1. *Msr. Johannes Lüdenbach*, für die Dauer von zunächst drei Jahren, zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Mitte;
- 4.1. *Pater Ludwig Debez SJ*, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen, mit Wirkung vom 1. Februar 2006 zum Diözesanpräses der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) im Erzbistum Köln unter gleichzeitiger Entpflichtung als Referent in der Diözesanstelle Berufe der Kirche im Päpstlichen Werk für Geistliche Berufe Köln;
- 4.1. *Herr Diakon Zenon Szelest*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, zum Diakon in der Stadtseelsorge des Malteser Hilfsdienstes im Stadtdekanat Köln;
- 5.1. *Pater Klaus-Josef Färber OFM* mit Wirkung vom 5. Juni 2004 zum Rector ecclesiae der Wallfahrtskirche Maria, Königin des Friedens in Velbert-Neviges im Seelsorgebereich Hardenberg des Dekanates Mettmann;
- 23.1. *Herr Diakon Marcus Bersé*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. April 2006 als Caritasbeauftragter für das Dekanat Brühl;
- 24.1. *Herr Diakon Christian Gawenda* mit Wirkung vom 1. Juni 2006 zum Diakon an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Köln-Porz-Grengel, St. Margareta in Köln-Porz-Libur, St. Bartholomäus in Porz-Urbach, St. Ägidius in Porz-Wahn und Christus König in Porz-Wahnheide im Seelsorgebereich Porz-An der Wahner Heide des Dekanates Köln-Porz;
- 24.1. *Herr Kaplan Fabien Hagenimana* mit Wirkung vom 1. Februar 2006 im Einvernehmen mit dem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge zum Leiter der Mission cum cura animarum der italienisch sprachigen Katholiken in Solingen im Erzbistum Köln mit dem Titel Pfarrer sowie zum Pfarrvikar an den Pfarreien Liebfrauen in Solingen-Löhdorf, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Merscheid, St. Joseph in Solingen-Ohligs und St. Katharina in Solingen-Wald im Seelsorgebereich Solingen-West des Dekanates Solingen;
- 24.1. *Herr Pfarrer Dr. Herbert Breuer* mit Wirkung vom 1. März 2006 für weitere drei Jahre zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Mariä Heimsuchung in Bad Honnef-Rhöndorf und St. Martin in Bad Honnef-Selhof im Seelsorgebereich Bad Honnef Tal des Dekanates Königswinter;
- 24.1. *Herr Pfarrer Christian Ott* mit Wirkung vom 1. Juni 2006 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Joseph, St. Laurentius, St. Marien und St. Suitbertus in Wuppertal-Elberfeld im Seelsorgebereich Elberfeld-Mitte des Dekanates Wuppertal-Elberfeld unter gleichzeitiger Entpflichtung als Subsidiar an den Pfarreien Liebfrauen in Solingen-Löhdorf, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Merscheid, St. Joseph in Solingen-Ohligs und St. Katharina in Solingen-Wald im Seelsorgebereich Solingen-West des Dekanates Solingen;
- 26.1. *Herr Pfarrer Bernhard Strunk* mit Wirkung vom 1. Mai 2006 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Joseph, St. Laurentius, St. Marien und St. Suitbertus in Wuppertal-Elberfeld im Seelsorgebereich Elberfeld-Mitte des Dekanates Wuppertal-Elberfeld;
- 1.2. *Herr Dechant Johannes Quirl* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Paul u. St. Maternus und St. Severin u. St. Jo-

hann Baptist in Köln im Seelsorgebereich Rund um den Chlodwigplatz des Dekanates Köln-Mitte.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 1.1. *Herrn Pfarrer Peter Bellinghausen* als Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich Deutz/Poll im Dekanat Köln-Deutz entpflichtet;
- 4.1. *Msr. Hans Schnocks* als Geistlicher Beirat der Gemeinschaft katholischer berufstätiger Frauen im Erzbistum Köln entpflichtet;
- 4.1. *Herrn Pfarrer Bernhard Antony* mit Ablauf des 31. Januar 2006 als Diözesanpräses der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) im Erzbistum Köln und Subsidiar an der Pfarrei St. Franziskus in Köln-Bilderstöckchen entpflichtet und ihn mit Wirkung vom 1. Februar 2006 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Franziskus und St. Monika in Köln-Bilderstöckchen und St. Joseph und St. Marien in Köln-Nippes im Seelsorgebereich Nippes-Bilderstöckchen des Dekanates Köln-Nippes ernannt;
- 5.1. *Pater Wendelin Reisch OFM* mit Ablauf des 4. Juni 2004 als Rector ecclesiae der Wallfahrtskirche Maria, Königin des Friedens in Velbert-Neviges im Seelsorgebereich Hardenberg des Dekanates Mettmann entpflichtet;
- 23.1. *Herrn Diakon Erich Kockler* mit Ablauf des 31. Juli 2006 als Diakon an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus Magnus, St. Andreas und St. Thomas Morus in Leverkusen-Schlebusch im Seelsorgebereich Leverkusen-Rund um die Gezelinquelle des Dekanates Leverkusen und als Präses der Kolpingsfamilie in Leverkusen-Manfort entpflichtet und in den Ruhestand versetzt und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. August 2006 für die Dauer von zunächst drei Jahren zum Diakon im Subsidiardienst an den Pfarreien St. Cyriakus in Euskirchen-Billig, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Briccius in Euskirchen-Euenheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg und St. Medardus in Euskirchen-Wisskirchen im Seelsorgebereich Euskirchen-West des Dekanates Euskirchen ernannt;
- 23.1. *Herrn Diakon Josef Nolte* mit Ablauf des 31. März 2006 von den Aufgaben als Caritasbeauftragter für das Dekanat Brühl entpflichtet;
- 24.1. *Herrn Pfarrer Dr. Giovanni Ferro*, unter Beibehaltung der übrigen Aufgaben, mit Ablauf des 31. Januar 2006 als Kommissarischer Leiter der Italienischen Katholischen Mission in Solingen im Erzbistum Köln entpflichtet;
- 24.1. *Herrn Diakon Karl-Wilhelm Goebels* mit Ablauf des 31. Mai 2006 als Diakon zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten des Kreisdekanates Mettmann entpflichtet und ihn in den Ruhestand versetzt;
- 24.1. die Verzichtleistung des *Herrn Pfarrer Dr. Peter Schmedding* auf die Pfarrstellen angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2006 als Pfarrer an der Pfarrei St. Bonaventura in Remscheid-Lennep und als Pfarrvikar an der Pfarrei Hl. Kreuz in Remscheid-Lüttringhausen im Seelsorgebereich Remscheid-Ost des Dekanates Remscheid entpflichtet;
- 24.1. *Herrn Diakon i.R. Wilhelm Schnitzler* mit Ablauf des 30. April 2006 als Diakon im Subsidiardienst an den Pfarreien St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld, St. Pe-

ter in Windeck-Herchen, St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid und St. Joseph in Windeck-Rosbach im Seelsorgebereich Windeck des Dekanates Eitorf/Hennef entpflichtet;

- 26.1. *Herrn Diakon Heinrich Braun* mit Ablauf des 31. Januar 2006, unter Beibehaltung der übrigen Aufgaben, als Diakon mit Zivilberuf an der Jugendarrestanstalt Remscheid entpflichtet;
- 26.1. *Herrn Diakon Wolfgang Vogel* mit Ablauf des 31. Mai 2006 als Diakon an den Pfarreien St. Josef in Köln-Porz, St. Laurentius in Porz-Ensen, St. Clemens in Porz-Langel und St. Mariä Geburt in Porz-Zündorf im Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen des Dekanates Köln-Porz entpflichtet und in den Ruhestand versetzt und ihn mit Wirkung vom 1. Juni 2006 zum Diakon im Subsidiärsdienst an den genannten Pfarreien ernannt;
- 10.2. die Verzichtleistung des *Herrn Pfarrer Rolf Berchem* auf die Pfarrstellen angenommen und ihn mit Ablauf des 30. Juni 2006 als Pfarrer der Pfarreien St. Gereon in Wachtberg-Niederbachem und Hl. Drei Könige in Wachtberg-Oberbachem im Seelsorgebereich Wachtberg des Dekanates Meckenheim/Rheinbach sowie als Leiter des Pfarrverbandes Wachtberg entpflichtet und ihn gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Juli 2006 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Margareta in Wachtberg-Adendorf, St. Maria Rosenkranzkönigin in Wachtberg-Berkum, St. Georg in Wachtberg-Fritzdorf, St. Gereon in Wachtberg-Niederbachem, Hl. Drei Könige in Wachtberg-Oberbachem und St. Simon und Judas Thaddäus in Wachtberg-Villip im Seelsorgebereich Wachtberg des Dekanates Meckenheim/Rheinbach ernannt.

Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

2005

- 21.12. *Herr Pfarrer Joseph Pikos*, Kirchengemeindeverband Erftstadt-Nord im Dekanat Erftstadt;
- 21.12. *Msr. Gerhard Wehling*, Kirchengemeindeverband Wesseling-Am Entenfang im Dekanat Wesseling;

2006

- 1.2. *Herr Dechant Johannes Quirl*, Kirchengemeindeverband Rund um den Chlodwigplatz im Dekanat Köln-Mitte.

Als Vorsitzender der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde entpflichtet am:

- 1.1. *Herr Pfarrer Peter Bellinghausen*, Kirchengemeindeverband Deutz/Poll im Dekanat Köln-Deutz.

Zum Leiter eines Pfarrverbandes / einer Pfarreiengemeinschaft wurde ernannt am:

2005

- 5.11. *Herr Dechant Hermann-Josef Metzmacher* für die Dauer von vier Jahren, Pfarrverband im Seelsorgebereich Windeck des Dekanates Eitorf/Hennef;
- 8.12. *Herr Pfarrer Ulrich Sander*, Pfarreiengemeinschaft im Seelsorgebereich Lützenkirchen/Quettingen im Dekanat Leverkusen;

2006

- 1.2. *Herr Dechant Johannes Quirl*, Pfarrverband Rund um den Chlodwigplatz des Dekanates Köln-Mitte.

Als Leiter eines Pfarrverbandes wurde entpflichtet am:

2005

- 8.12. *Herr Pfarrer Ulrich Sander*, Pfarrverband im Seelsorgebereich Lützenkirchen/Quettingen im Dekanat Leverkusen.

Es starb im Herrn am:

2005

- 6.12. *Herr Pfarrer Dr. Franzjosef Froitzheim*, Pfarrer und Definitor im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt, 57 Jahre;

2006

- 27.1. *Herr Pfarrer Klaus Martin Reichenbach*, Pfr. i.R., 79 Jahre;
- 6.2. *Herr Pfarrer Wilhelm Müller*, Pfr. i.R., 75 Jahre.

Laien in der Seelsorge

Es wurde beauftragt am:

- 1.1. *Herr Markus Schlüter* als Referent in der Gemeindepastoral in den Kreisdekanaten Rhein-Sieg-Kreis, rrh., und Altenkirchen;
- 4.1. *Herr Georg Kalkum* mit Wirkung vom 1. April 2006, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, als Referent für Ehe- und Familienpastoral des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis und des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis;
- 17.1. *Frau Simone Justus-Goersmeier* mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 als Gemeindeferentin in der Krankenhausseelsorge am Kreiskrankenhaus Gummersbach unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindeferentin in der Krankenhausseelsorge am St. Franziskus-Krankenhaus in Eitorf sowie als Geistliche Begleitung der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) im Dekanat Eitorf;
- 26.1. *Herr Franz-Josef Jürgens*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 1. Mai 2006, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, als Referent für Ehe- und Familienpastoral des Stadtdekanates Köln, rrh.;
- 1.2. *Herr Martin Böller*, unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent in der Jugendarrestanstalt Remscheid.

Es wurde beurlaubt am:

2005

- 24.11. *Frau Dominique Odendahl* bis zum 22. November 2008 zur Inanspruchnahme der Elternzeit unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindeferentin an der Pfarrei St. Clemens und Liebfrauen in Köln-Mülheim im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Mülheim.

Nr. 80 Zu besetzende Pfarrerstellen

Im Dekanat Remscheid, Seelsorgebereich „Remscheid-Ost“, St. Andreas AR in Remscheid, St. Bonaventura in Remscheid-Lennep, Hl. Kreuz in Remscheid-Lüttringhausen, wird zum 01. September 2006 die Stelle des leitenden Pfarrers durch Verzichtleistung vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Dr. Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Im Dekanat Meckenheim/Rheinbach, Seelsorgebereich „Wachtberg“, St. Margareta, St. Maria Rosenkranzkönigin, St. Georg, St. Gereon, Hl. Drei Könige, St. Simon und Judas Thaddäus, wird zum 01. Juli 2006 die Stelle des Pfarrers durch Verzichtleistung vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Dr. Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Nr. 81 Offene Stellen für Pastorale Dienste

Für den Seelsorgebereich „Bad Münstereifel Efttal“ des Dekanates Euskirchen wird ein Subsidiar gesucht. Eine Wohnung, auch mit Platz für eine Haushälterin, sowie mit Garten, kann vermittelt werden.

Interessenten wenden sich bitte an
Herrn Pfarrer Josef Scherer,
Tel.: 02253/180360 oder
HA-SP, Msgr. Dr. Heße, Tel.: 0221/1642-1460.

Für den Seelsorgebereich „Solingen-West“ des Dekanates Solingen wird ein Subsidiar gesucht. Eine kircheneigene Wohnung mit Wohnmöglichkeit für Haushälterin und guter Verkehrsanbindung in Solingen-Ohlrigs ist vorhanden.

Interessenten wenden sich bitte an
Herrn Stadtdechant Msgr. Heinz-Manfred Jansen,
Tel.: 0212/79422 oder
HA-SP, Msgr. Dr. Heße, Tel.: 0221/1642-1460.

Pontifikalhandlungen**Nr. 82 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe**

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Manfred Melzer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Worringen**Seelsorgebereich „A“**

4. September 2005

St. Johannes i. d. Neuen Stadt,
Köln-Chorweiler

aus St. Johannes i. d. Neuen Stadt 43 Firmlinge

Seelsorgebereich „Kreuz-Köln-Nord“ = PV / KGV

10. September 2005

St. Mariä Namen, Köln-Esch

aus St. Martinus, Köln-Esch 66 Firmlinge

aus St. Elisabeth, Köln-Pesch 3 Firmlinge

aus St. Cosmas und Damian, Köln-Weiler 1 Firmlinge

zusammen 70 Firmlinge

Seelsorgebereich „Kreuz-Köln-Nord“ = PV / KGV

11. September 2005

St. Elisabeth, Köln-Pesch

aus St. Elisabeth, Köln-Pesch 36 Firmlinge

aus St. Cosmas und Damian, Köln-Weiler 3 Firmlinge

aus St. Martinus, Köln-Esch 2 Firmlinge

zusammen 41 Firmlinge

Seelsorgebereich „Kreuz-Köln-Nord“ = PV / KGV

11. September 2005

St. Cosmas und Damian, Köln-Weiler

aus St. Cosmas und Damian, Köln-Weiler 32 Firmlinge

aus Christi Verkörperung (Seelsorgebereich „A“) 1 Firmling

aus St. Johannes i.d. Neuen Stadt

(Seelsorgebereich „A“) 4 Firmlinge

zusammen 37 Firmlinge

insgesamt im Dekanat Köln-Worringen 191 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Düsseldorf - Benrath**Seelsorgebereich „Eller - Lierenfeld“ = PV**

8. September 2005

St. Augustinus, Düsseldorf-Eller

aus St. Augustinus, Düsseldorf-Eller 7 Firmlinge

aus St. Gertrud, Düsseldorf-Eller 7 Firmlinge

aus St. Michael, Düsseldorf-Lierenfeld 6 Firmlinge

aus Seelsorgebereich

„Garath-Hellerhof“=KGV

5 Firmlinge

zusammen 25 Firmlinge

insgesamt im Dekanat Düsseldorf - Benrath 25 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Langenfeld/Monheim**Seelsorgebereich „Langenfeld – Nord“ = PV**

17. September 2005

St. Mariä Himmelfahrt, Langenfeld-Hardt

aus St. Mariä Himmelfahrt, Langenfeld-Hardt 5 Firmlinge

aus St. Martin, Langenfeld-Richrath 23 Firmlinge

aus St. Maria Rosenkranzkönigin,

Langenfeld-Wiescheid

4 Firmlinge

zusammen 32 Firmlinge

insgesamt im Dekanat Langenfeld/Monheim 32 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Mettmann**Seelsorgebereich „Wülfrath“**

18. September 2005

St. Joseph, Wülfrath

aus St. Josef, Wülfrath 27 Firmlinge

aus St. Maximin, Wülfrath-Düssel 20 Firmlinge

aus St. Petrus Canisius 3 Firmlinge

zusammen 50 Firmlinge

Seelsorgebereich „Velbert-Mitte / Langenberg“ = PV / KGV

7. Dezember 2005

St. Marien, Velbert-Mitte

aus St. Marien, Velbert-Mitte 51 Firmlinge
aus St. Joseph, Velbert 11 Firmlinge
aus St. Michael, Velbert-Langenberg 25 Firmlinge
zusammen 87 Firmlinge

insgesamt im Dekanat Mettmann 137 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Frechen

Seelsorgebereich „Frechen“ = PV / KGV

3. Dezember 2005

St. Maria Königin, Frechen
aus St. Maria Königin, Frechen 9 Firmlinge
aus St. Audomar, Frechen 13 Firmlinge
aus St. Ulrich, Frechen-Buschbell 3 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Frechen-Grefrath 1 Firmling
aus St. Severin, Frechen 2 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt, Elsdorf (Dekanat Bed-
burg, Seelsorgebereich „Elsdorf“=PV) 1 Firmling
zusammen 29 Firmlinge

insgesamt im Dekanat Frechen 29 Firmlinge

Vom 17. Oktober bis 13. November 2005 Bischöfliche Visitation und Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Kerpen

Seelsorgebereich „Kerpen-West“ = PV / KGV

18. Oktober 2005

St. Kunibert, Kerpen-Blatzheim
aus St. Kunibert, Kerpen-Blatzheim 37 Firmlinge
aus St. Albanus u. Leonhardus,
Kerpen-Manheim 19 Firmlinge
zusammen 56 Firmlinge

Seelsorgebereich „Kerpen-West“ = PV / KGV

22. Oktober 2005

St. Michael, Kerpen-Buir
aus St. Michael, Kerpen-Buir 37 Firmlinge
aus St. Albanus und Leonhardus,
Kerpen-Manheim 6 Firmlinge
zusammen 43 Firmlinge

Seelsorgebereich „Pfarrei St. Maria Königin“

23. Oktober 2005

St. Maria Königin, Kerpen-Sindorf
aus St. Maria Königin, Kerpen-Sindorf 60 Firmlinge

Seelsorgebereich „Kerpen-Horrem“ = PV / KGV

24. Oktober 2005

Christus König, Kerpen-Horrem
aus Christus König, Kerpen-Horrem 60 Firmlinge
aus Heilig Geist, Kerpen-Neubottenbroich 4 Firmlinge
aus St. Cyriakus, Kerpen-Götzenkirchen 4 Firmlinge
aus St. Maria Königin, Kerpen-Sindorf (Seelsor-
gebereich „Pfarrei St. Maria Königin“) 1 Firmling
aus St. Joseph, Kerpen-Brüggen (Seelsorge-
bereich „Kerpen-Süd“=PV/KGV) 2 Firmlinge
zusammen 71 Firmlinge

Seelsorgebereich „Kerpen-Horrem“ = PV / KGV

25. Oktober 2005

Christus König, Kerpen-Horrem
aus Christus König, Kerpen-Horrem 42 Firmlinge
aus Heilig Geist, Kerpen-Neubottenbroich 18 Firmlinge
aus St. Cyriakus, Kerpen-Götzenkirchen 16 Firmlinge

aus St. Joseph, Kerpen-Brüggen
(Seelsorgebereich „Kerpen-Süd“=PV/KGV) 1 Firmling
aus dem Dekanat Bedburg 1 Firmling
zusammen 78 Firmlinge

Seelsorgebereich „Kerpen-Süd“ = PV / KGV

29. Oktober 2005

St. Joseph, Kerpen-Brüggen
aus St. Joseph, Kerpen-Brüggen 33 Firmlinge
aus St. Rochus, Kerpen-Balkhausen 5 Firmlinge
zusammen 38 Firmlinge

Seelsorgebereich „Kerpen-Süd“ = PV / KGV

30. Oktober 2005

St. Quirin, Kerpen-Mödrath
aus St. Quirin, Kerpen-Mödrath 36 Firmlinge
aus St. Martinus, Kerpen 22 Firmlinge
zusammen 58 Firmlinge

Seelsorgebereich „Kerpen-Süd“ = PV / KGV

1. November 2005

St. Martinus, Kerpen
aus St. Martinus, Kerpen 74 Firmlinge
aus St. Quirin, Kerpen-Mödrath 8 Firmlinge
zusammen 82 Firmlinge

Seelsorgebereich „Kerpen-Süd“ = PV / KGV

6. November 2005

St. Rochus, Kerpen-Balkhausen
aus St. Rochus, Kerpen-Balkhausen 39 Firmlinge
aus St. Joseph, Kerpen-Brüggen 7 Firmlinge
zusammen 46 Firmlinge

insgesamt im Dekanat Kerpen 532 Firmlinge

Die Schlusskonferenz unter Leitung des Visitators fand statt am 12. November 2005 beim Kreisdechant Gerhard Dane in Kerpen, St. Martinus, Stiftstr. 6, 50171 Kerpen.

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Wesseling

Seelsorgebereich „Wesseling – Am Entenfang“ = PV

19. November 2005

Schmerzhafte Mutter, Wesseling-Berzdorf
aus Schmerzhafte Mutter, Wesseling-Berzdorf 52 Firmlinge

Seelsorgebereich „Wesseling-Mitte/Urfeld“ = PV / KGV

22. November 2005

St. Germanus, Wesseling
aus St. Germanus, Wesseling 11 Firmlinge
aus St. Joseph, Wesseling 17 Firmlinge
aus St. Marien, Wesseling 4 Firmlinge
aus St. Thomas Apostel, Wesseling-Urfeld 26 Firmlinge
aus St. Andreas, Wesseling-Keldenich (Seelsor-
gebereich „Wesseling-Am Entenfang“=PV) 5 Firmlinge
aus St. Georg, Bornheim-Widdig
(SB: „Bornheim-Am Rhein und
Vorgebrige“=PV/KGV) 1 Firmling
zusammen 64 Firmlinge

Seelsorgebereich „Wesseling – Am Entenfang“ = PV

24. November 2005

St. Andreas, Wesseling-Keldenich
aus St. Andreas, Wesseling-Keldenich 74 Firmlinge

insgesamt im Dekanat Wesseling 190 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Pulheim

Seelsorgebereich „Brauweiler-Geyen-Sinthern“ = PV

27. November 2005

St. Nikolaus, Pulheim-Brauweiler
aus St. Nikolaus, Pulheim-Brauweiler 37 Firmlinge
aus St. Cornelius, Pulheim-Geyen 14 Firmlinge
aus St. Martinus, Pulheim-Sinthern 15 Firmlinge
zusammen 66 Firmlinge

insgesamt im Dekanat Pulheim 66 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Nippes

Seelsorgebereich „Mauenheim / Niehl / Weidenpesch“ = PV

28. November 2005

St. Quirin und Salvator, Köln-Mauenheim
aus St. Quirin und Salvator,
Köln-Mauenheim 21 Firmlinge
aus Heilig Kreuz, Köln-Weidenpesch 24 Firmlinge
aus St. Katharina und St. Clemens,
Köln-Niehl 19 Firmlinge
zusammen 64 Firmlinge

Seelsorgebereich „Mauenheim / Niehl / Weidenpesch“ = PV

1. Dezember 2005

St. Katharina und St. Clemens, Köln-Niehl
aus St. Katharina und St. Clemens,
Köln-Niehl 46 Firmlinge
aus St. Quirin und Salvator,
Köln-Mauenheim 13 Firmlinge
aus Heilig Kreuz, Köln-Weidenpesch 6 Firmlinge
zusammen 65 Firmlinge

insgesamt im Dekanat Köln-Nippes 129 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Bergheim

Seelsorgebereich „Bergheim-Süd“ = PV / KGV

17. Dezember 2005

St. Michael, Bergheim-Ahe
aus St. Michael, Bergheim-Ahe 36 Firmlinge

Seelsorgebereich „Bergheim-Süd“ = PV / KGV

18. Dezember 2005

St. Laurentius, Bergheim-Quadrath
aus St. Laurentius, Bergheim-Quadrath 39 Firmlinge
aus Hl. Kreuz, Bergheim-Ichendorf 25 Firmlinge
zusammen 64 Firmlinge

insgesamt im Dekanat Bergheim 100 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Mitte

Seelsorgebereich „A“

9. August 2005

Hohe Domkirche, Metropolitan- und Pfarrkirche St. Petrus
aus St. Martinus, Kerpen
(Dekanat Kerpen / SB:
„Kerpen-Süd“ = PV / KGV) 1 Firmling

insgesamt im Dekanat Köln-Mitte 1 Firmling

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr
Weihbischof Norbert Trelle folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Mettmann

11. September 2005

Wallfahrtskirche „Maria Königin des Friedens“
aus Velbert (Neviges-Siepen),
Christi Auferstehung 10 Firmlinge
aus Velbert-Tönisheide, St. Antonius 12 Firmlinge
aus Velbert-Neviges, Maria Empfängnis 48 Firmlinge
zusammen 70 Firmlinge

2. Oktober 2005

Heiligenhaus, St. Suitbertus
aus Heiligenhaus, St. Suitbertus 16 Firmlinge
aus Heiligenhaus, St. Ludgerus 17 Firmlinge
aus Velbert, St. Marien 1 Firmling
aus Dekanat Ratingen, St. Peter u. Paul 1 Firmling
zusammen 35 Firmlinge

insgesamt im Dekanat Mettmann 105 Firmlinge

Spendung der hl. Firmung im Dekanat Euskirchen

12. September 2005

Weilerswist, St. Mauritius
aus Weilerswist, St. Mauritius 56 Firmlinge
aus Weilerswist-Lommersum, St. Pankratius 6 Firmlinge
aus Weilerswist-Vernich, Hl. Kreuz 11 Firmlinge
aus Weilerswist-Metternich,
St. Johannes der Täufer 23 Firmlinge
zusammen 96 Firmlinge

14. September 2005

Weilerswist, St. Pankratius
aus Weilerswist, St. Pankratius 41 Firmlinge
aus Weilerswist-Metternich,
St. Johannes der Täufer 1 Firmling
aus Erftstadt-Liblar, St. Barbara 1 Firmling
zusammen 43 Firmlinge

15. September 2005

Weilerswist-Vernich, Hl. Kreuz
aus Weilerswist-Vernich, Hl. Kreuz 33 Firmlinge
aus Weilerswist, St. Mauritius 4 Firmlinge
aus Weilerswist-Lommersum, St. Pankratius 3 Firmlinge
aus Weilerswist-Metternich,
St. Johannes der Täufer und
St. Laurentius 2 Firmlinge
zusammen 42 Firmlinge

10. November 2005

Euskirchen-Kreuzweingarten, Hl. Kreuz
aus Euskirchen-Kreuzweingarten, Hl. Kreuz 6 Firmlinge
aus Euskirchen-Stotzheim, St. Martin 2 Firmlinge
aus Euskirchen-Kernstadt, St. Matthias 1 Firmling
zusammen 9 Firmlinge

11. Dezember 2005

Euskirchen-Frauenberg, St. Georg
aus Euskirchen-Billig, St. Cyriacus 3 Firmlinge
aus Euskirchen-Euenheim, St. Brictius 4 Firmlinge
aus Euskirchen-Frauenberg, St. Georg 7 Firmlinge
aus Euskirchen-Wisskirchen, St. Medardus 5 Firmlinge
aus Euskirchen-Kernstadt, Herz Jesu 4 Firmlinge
aus Weilerswist, St. Mauritius 2 Firmlinge
zusammen 25 Firmlinge

insgesamt im Dekanat Euskirchen 215 Firmlinge

Nr. 85 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste

Wir weisen auf folgende Veranstaltungen aus dem Programmheft der Weiterbildung „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln - 2005/2006“ hin:

Module „Jugendpastoral“
(1-Tages-Veranstaltungen)
(Kurse-Nr. APD 0506.122/125/126)

Teilnehmerkreis
Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/innen sowie Pastoral- und Gemeindeassistent/inn/en und Seminaristen

Ort bei allen Modulen:
Priesterseminar, Köln

Kurs-Nr. 122
Modul 2: Offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Termin
Di, 21.3.2006, 9 bis 16 Uhr (Ersatz für den ausgefallenen Termin 17.11.05)

Referent:
Oliver Vogt, Abt. Jugendseelsorge GV Köln

Kurs-Nr. 125
Modul 5: Ministrantenpastoral und Liturgie mit Kindern und Jugendlichen

Termin:
Mi, 22.3.2006 – ist ausgebucht

Kurs-Nr. 126
Modul 6: Firmvorbereitung

Termin:
Do, 23.3.2006, 9 bis 16 Uhr – nur noch wenige Plätze

Referenten:
Dr. Patrik Höring und Gunnar Schubert, Abt. Jugendseelsorge GV Köln

Teilnehmerbeitrag (einschl. Mittagessen): 5,00 € pro Modul

Weitere Hinweise siehe im Programmheft der Weiterbildung „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln 2005/2006“, S. 76 f.

Seminar „Grenzenlos leben?“ Sterbehilfe und -begleitung im Kino und in der Pastoral

(Kurs-Nr. APD 115)

Teilnehmerkreis
Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/innen
Thema

Mit Abstand und im Rückgriff auf „öffentliches“ Sterben und auf einschlägige Filme soll die schwer wiegende Thematik gemeinsam bedacht und diskutiert werden. Es geht um Antworten auf die spirituelle Herausforderung, um die Klärung theologischer Positionen, nicht zuletzt um Erfahrungen und erforderliche Schritte in der Pastoral.

Termin und Ort
Mo, 8.5., 14:30 Uhr bis Mi, 10.5.2006, 13:00 Uhr
Katholisch-Soziales Institut, Bad Honnef

Referenten
Dr. Thomas Kroll, Theologe und Filmjournalist, Berlin;
Günter Heimermann, PR, Beauftragter für Berufsethik, GV Köln

Vgl. Ausschreibung im Programmheft der Weiterbildung „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln 2005/2006“, S. 74

Seminar „Mit Kindern Welt (neu) entdecken und deuten“ - mit der Methode der „Religionspädagogischen Praxis“ (Kurs-Nr. APD 103)

Teilnehmerkreis
Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/innen und -assistenten/innen, Erzieher/innen sowie ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der religiösen Erziehungsarbeit und in der Katechese mit Kindern
(für neue Teilnehmer/innen, die dieses Seminar noch nicht besucht haben)

Thema
„Religionspädagogische Praxis“ (RPP) steht für eine ganzheitliche, sinn- und beziehungsorientierte christliche Erziehung und Pädagogik. In konkreten Praxisentwürfen und auch in grundsätzlicheren konzeptionellen Überlegungen ist sie in der Reihe 'Religionspädagogische Praxis' (RPA-Verlag, Landshut) veröffentlicht. Verbunden ist der Weg der ‚Religionspädagogischen Praxis‘ u.a. mit den Namen von Sr. Esther Kaufmann, P. Meinulf Blechschmidt und Franz Kett. Entwickelt hat sich dieser Weg der Pädagogik zunächst im Kindergartenbereich, wird inzwischen aber auch längst in der Sakramenten- und Erwachsenenkatechese beschritten.

Anhand praktischer Beispiele und mittels entsprechender Übungen werden in diesem Werkstatt-Seminar Elemente ganzheitlicher christlicher Erziehung und Katechese vorgestellt.

Termin und Ort
Mo 15.5., 14:30 Uhr, bis Mi 17.5.2006, 13:00 Uhr
Pater-Jordan-Haus, Kerpen-Horrem

Referent/inn/en
ausgebildete Multiplikator/inn/en für RPP

Vgl. Ausschreibung im Programmheft der Weiterbildung „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln 2005/2006“, S. 67

Werkstatt „Kreativität und bildnerisches Gestalten“ (Kurs-Nr. APD 118)

Teilnehmerkreis
Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen
Thema

Die Teilnehmer/innen entdecken unter Anleitung von Gerhard Mevissen (freischaffender Künstler und Kunsttherapeut) ihre eigene Kreativität im bildnerischen Gestalten. Sie lernen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten kennen, probieren sich aus im Malen mit Musik, im Anfertigen von Panoramabildern und im Kunstdruck mit Tonplatten. Dabei geht es nicht darum, etwas „richtig“ zu malen, sondern „richtig zu malen“ und neue Gestaltungsmethoden kennen zu lernen für die persönliche Kreativität und natürlich auch für den Einsatz in der Pastoral.

Termin und Ort
Di 16.5., 15:00 Uhr bis Do, 18.5.2006, 17:00 Uhr
Haus Magdalena, Bad Honnef

Referent
Gerhard Mevissen, Monschau

Vgl. Ausschreibung im Programmheft der Weiterbildung „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln 2005/2006“, S. 119

Anmeldungen unter Angabe der Kursnummer schriftlich an: Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln (auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de)
Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Herr Deckert)

Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß aktuellem Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2005/2006“, S. 6-9

Nr. 86 Unio Apostolica

Das nächste Treffen der Mitglieder der Unio Apostolica im Erzbistum Köln findet am Mittwoch, dem 22. März 2006, um 15.00 Uhr im Erzb. Priesterseminar in Köln, Kardinal-Frings-Str. 12 statt.

Eingeladen sind auch Priester und Diakone, die diese internationale Gemeinschaft von Bischöfen, Priestern und Diakonen kennenlernen möchten.

Es spricht zu uns der Offizial des Erzbischofs von Köln, Herr Prälat Dr. Günter Assenmacher über „Die Tugend der Beharrlichkeit“.

Das Treffen endet gegen 17:00 Uhr.

Um Anmeldung wird gebeten bei: Diakon Winfried Niesen, Flittarder Hauptstr. 68, 51061 Köln, Tel.: 0221/663671.

Nr. 87 Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg

In der Zeit vom 08. Juli 2006 bis 10. September 2006 (Schulferien) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden.

Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre.

Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss

und Gottesdienstvergütung geboten.

In kleineren Pfarren besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, so dass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine schriftliche Anmeldung mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarre möge bis 10. April 2006 an folgende Adresse erfolgen: Erzb. Ordinariat Salzburg, Urlaubsvertretung, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg, Tel.: 0043/662/8047-1100, Fax: 0043/662/87047-1109, e-mail: ordinariat.salzburg@ordinariat.kirchen.net

**Nr. 88 Zusammenkünfte der Frauen aus
Priesterhaushalten**

Die nächsten Zusammenkünfte der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung im Maternushaus, Kardinal-Frings-Straße 1, 50668 Köln, sind

Termin: 7.3.2006, 15.00 Uhr

Frau Rita Pörtlein und Frau Gisela Chlosta lesen Texte aus: „Auch der liebe Gott hat Humor“
von Pater Adalbert L. Balling, umrahmt von Alter Musik

Termin: 4.4.2006, 15.00 Uhr

Referent: Msgr. Bruno Neuwinger, Köln

Termin: 2.5.2006, 15.00 Uhr

Referent: Pater Alexander Ultsch, CMM, Köln

Thema: Diavortrag, Wanderung durch den Frühling